

Öæ•&@ äc

Ù^æ

Á

%%

I a [Ub['a]hik UggYf[YZ\ fXYbXYb`GfcZZYb

FFË Öæ•&@äc~}*Á æ•^|^-ê@â^}â^!ÁÚd ~^Ë^ { ä&@Ë ä&^}^} Á { *^* æ*^} Á ää FËË

FFË Ö|æ^} Á { Äæ^!} Á>•ä^!Á æ•^|^-ê@â^}â^!ÁÚd ~^Ë^ { ä&@ GËË

FFË Ö|æ^} Á { Öæ>||^} ÆV { •&@æ^} Á æ•^|^-ê@â^}â^!ÁÚd ~^Ë^ { ä&@ FHËË

FFË Ù[]•æ^• FËË

%&

6 U j cf`Uj Yb`i bX`I bhYf`Uj Yb`ni a `6fUbXgW`i m

FGË Ù[]•æ^• FËË

Ö| @æ* K FI Á|æ ä•&@c\ [] : ^} ð ä~ GËË

FI æ|æ ä•&@c]|è)^Ë ä~ GFËË

%

B U i f z @ U b X g W U z h i b X ` 6 c X Y b g W ` i m

FHË Ö| *æ^} Á { Á`dä`ä*`i` } ä`>`&`Á } ä`Á`!`Á æ•^|^ç^!• [| *` } *`Á [, ä`Á`!`æ`|`Ë`æ` ä`•&@`æ` } ä`Á Ö| ä^}•&@c FË€

FHË X [|] | > ~ } *`Á æ`@`h`Á` Á`P`æ`Û`&@`Ë`Ö`|`^` { ^`ä`^`Ö`|` *`æ`^} | ð€

FHË X [|] | > ~ } *`Á æ`@`h`Á` Á`P`æ`Û`&@`Ë`Ö`|`^` { •`^`@` } ä`Á` ä`|` } *`^} | ð€

FHË Ù[]•æ^• FËË

Ö| @æ* K ØPËXÚ`T`OY`ÖËæ`´`ä`æ`Ë` ä~ FJËË

%

I a k Y I j Y f f [`] W _ Y | g d f ` Z b [` f l J D L

FI Ë S|é|` } *`Á`^`Á`X`Ú`Ë`|` { |`ä`!` } ä`•`^` FË€H

FI Ë Wj ç|æ^} Á`^`Á`|`|`@`æ`^} d`ê`*`^}•`Á`æ`@`h`Á`^`Á`!`Á`Ë`Ö`|` Ú`&@`Á` } ä`Á`!` Á`^`Á`^`^`c`^`^`^`^`ä`^`!` Á`ä`Á` W , ^|ç^!`d`ê`|`æ`@`^`æ`|`>~}*`Á`V`X`U`O`D GË€H

Ö| @æ* K WXÚË^!æ@` €GGG Ë ä~ HF€H

FI Ë Ö| *æ^} Á`!`Á`|` { ä`ç` } *`Á` } ä`Á`^`!`ç`ä` } *`Á`!`Á`X`Ú`Ë`|`æ`@`>`|` Ö| æ^} Á`æ`@`^` { Á`Q` Ú`&@` JJF€H

FI Ë W X Ú Ë | æ @ ^ ! ä ^ ! Á Q : ^ | æ | | > ~ } * F€F€F€H

%&

G c b g h [Y I b h Y f ` U j Y b

FËË Ù[]•æ^Á`ç|æ^} FËË

; YgUa hgY]HbnU`.

) &)

Öæ { ÆV ç|•&@äc^•Á`ç`dæ•ç|!•Ä^!Ö`dæ•ç|!`ä

Öæ { ÆV ç|•&@äc^•Á`ç`ç|!æ•^|^-ê@â^}ç|!ç|!æ•^|^-ê@â^}ç|!ç|!æ•^|^-ê@â^}

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Nummer: 8.1.1.1

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen,

Eintrag (X, A, S): X

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nachfolgend sind die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG beigefügt.

Anlagen:

- UVP-Bericht_022024.pdf

8.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	56
8.8.1	Bestandsbeschreibung	56
8.8.2	Bewertung.....	57
9.	Wirkungs- und Konfliktanalyse im Planzustand	58
9.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	58
9.1.1	Vorbelastung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..	58
9.1.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	58
9.1.3	Eingriffsvermeidung und Minimierung	60
9.1.4	Konfliktbeschreibung und –bewertung.....	60
9.2	Schutzgut Landschaft	61
9.2.1	Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft	61
9.2.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens	62
9.2.3	Eingriffsvermeidung	62
9.2.4	Konfliktbeschreibung und –bewertung.....	62
9.3	Schutzgut Mensch	62
9.3.1	Auswirkungen des geplanten Vorhabens	63
9.3.2	Eingriffsminimierung	66
9.3.3	Konfliktbeschreibung und -bewertung	68
9.4	Schutzgut Wasser.....	69
9.4.1	Vorbelastung des Schutzgutes Wasser	69
9.4.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens	69
9.4.3	Eingriffsminimierung bzw. Maßnahmen zum Grundwasserschutz	69
9.4.4	Konfliktbeschreibung und -bewertung	72
9.5	Schutzgut Boden /Fläche.....	72
9.5.1	Vorbelastungen.....	72
9.5.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens	72
9.5.3	Eingriffsminimierung	73
9.5.4	Konfliktbeschreibung und -bewertung	73
9.6	Schutzgut Klima und Luft.....	74
9.6.1	Vorbelastung.....	74
9.6.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens	75
9.6.3	Eingriffsvermeidung und Minimierung	75
9.6.4	Konfliktanalyse Klima.....	75
9.6.5	Konfliktanalyse Luft.....	76

9.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	76
9.7.1	Auswirkungen des geplanten Vorhabens	76
9.7.2	Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft.....	76
9.7.3	Auswirkungen auf historische Bauten und archäologische Fundstätten	77
9.7.4	Auswirkungen auf historisch bedeutende Baudenkmäler (Konflikt KS3)	77
10.	Wechselwirkungen.....	78
11.	Anlagen.....	79
A 1	Übersichtsplan	80
A 2.1	Grundkarte	81
A 2.2	Lageplan	82
A 3	LSG_NSG	83
A 4	Schutzgebiete Natura 2000	84
A 5	Biotope.....	85
A 6	Wasserschutzgebiete	86
A 7	Biosphärenreservat.....	87

Teil I Umweltverträglichkeitsuntersuchung

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand

Die MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg betreibt am Standort in der Hermann-Gebauer-Straße 1, 21481 Lauenburg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Feuerungsanlage. Es handelt sich um eine der Bereitstellung von Prozesswärme (Dampf) dienende Feuerungsanlage. In einem der zwei bestehenden Dampfkessel wird Recyclingöl als Brennstoff eingesetzt. Zur Hauptanlage innerhalb des Kesselhauses gehören:

1. Kessel aus 2012 (Bosch) mit einer FWL von 3,4 MW, Betrieb mit Heizöl EL (zuvor 2,84 MW Kessel aus 1986)
2. Kessel aus 1997 (Loos) mit einer FWL von 4,9 MW, Betrieb mit Recyclingöl/Heizöl EL
3. Rauchgasreinigung.

Der Standort ist ein Textil-Pflegebetrieb, in dem Berufskleidungswäsche und Maschinenputztücher gewaschen werden. Durch die Feuerungsanlage wird die bei den Wasch- und Trocknungsvorgängen notwendige Prozesswärme (Dampf) erzeugt.

Aktuell wird angedacht, die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl zu erweitern. Ebenso soll ein Reraffinat als mögliche Alternative eingesetzt werden können. Hierfür wird eine Einstufung der Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 i. V. m. Nr. 1.2.3.1 angestrebt. Für die neue Einstufung ist keine Änderung an der Anlage und keine Unterbrechung der Betriebszeiten notwendig. Damit bleibt auch die Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage unverändert.

Die Änderung der Anlage betrifft den Recyclingöl-Kessel 2 mit einer FWL von 4,9 MW. Der Recyclingöl-Kessel verfügt über eine Rauchgasreinigung. Innerhalb dieser Rauchgasanlage werden im ersten Schritt (Nasswäscher) die sauren Bestandteile (HCl, CO₂, etc.) und Grobstaub herausgewaschen. Im anschließenden Schritt wird das Rauchgas wieder erwärmt, getrocknet und einem Gewebefilter zugeführt. Dort werden die restlichen Staubanteile herausgefiltert, so dass nur gereinigtes Rauchgas in den Schornstein (30 m Höhe) gelangt.

Die Erzeugung der Prozesswärme verändert sich nicht, insofern sind die anlagenbezogenen Umweltauswirkungen durch den Einsatz des Recyclingöls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewerten.

Durch die Einstufung des Recyclingöls als gefährlicher Abfall nach Nr. 8.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV ist diese als wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Hauptanlage zu werten. Aus diesem Grund ist ein Änderungsantrag nach § 16 BImSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten und bestehenden Anlage um keine IE-Anlage handelt.

Die immissionsschutzrechtliche Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 i. V. m. Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ebenfalls gemäß Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 im UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelistet. Daher ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe § 9 des UVPGs) durchzuführen.

1.2 Variantenbetrachtung

Alternative 1: Planvorhaben

Aktuell wird angedacht, die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl zu erweitern. Ebenso soll ein Reraffinat als mögliche Alternative eingesetzt werden können. Die Planung begründet sich in dem Bestreben, den Produktionsstandort langfristig erhalten zu können und innerhalb des Konzerns konkurrenzfähig zu sein.

Um weiterhin die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Mitbewerbern und anderen Standorten zu garantieren, muss der Standort sich strategisch erneuern. Dadurch wird dem Standort die Möglichkeit gegeben, weiterhin zu expandieren und attraktive Arbeitsplätze bereitzustellen.

Alternative 2: keine Änderung (Nullvariante)

Der Verzicht auf den Einsatz von Recyclingöl, als auch Reraffinat, bedingt eine wirtschaftliche Einbuße in der Konkurrenzfähigkeit, als auch eine Reduzierung der Flexibilität, um auf marktbedingte Schwankungen reagieren zu können.

Die Nullvariante stellt daher keine Option dar.

1.3 Allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung

Antragsgegenstand

Die Firma MEWA Textilservice SE & Co. Deutschland OHG betreibt auf ihrem Werksgelände in Lauenburg einen Textil-Pflegebetrieb, in dem Berufskleidungswäsche und Maschinenputztücher gewaschen werden. Zur Erzeugung der bei den Wasch- und Trocknungsvorgängen notwendigen Prozesswärme (Dampf) betreibt die Fa. MEWA eine Feuerungsanlage.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 7

Mit der Änderung soll die Anlage nach der Nr. 1.2.4 i. V. m. der Nr. 8.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV eingestuft werden. Durch die Einstufung des Recyclingöls als gefährlicher Abfall nach Nr. 1.2.4 i. V. m. 8.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV ist diese als wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Hauptanlage zu werten. Aus diesem Grund ist ein Änderungsantrag nach § 16 BImSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten und bestehenden Anlage um keine IE-Anlage handelt.

UVP-Pflicht

Die immissionsschutzrechtliche Anlage nach Nr. 8.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ebenfalls gemäß Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 im UVP-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelistet. Daher ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung eine UVP durchzuführen.

Die hier vorliegende UVP wird auf Grundlage des behördlichen Beteiligungsverfahrens durchgeführt. Da es sich bei dem geplanten Änderungsvorhaben lediglich um eine neue Einstufung der Anlage, nicht um eine bauliche Änderung handelt, entstehen keine neuen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Daher wurde auf einen Scoping-Termin verzichtet.

Als Kriterium zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes gilt die Nr.4.6.2.5 der TA Luft. Danach wird als Untersuchungsgebiet die Fläche gewählt, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Basierend auf der Höhe der Schornsteine der Anlage am Standort von 30 m, wird ein Untersuchungsraum mit dem Mindestradius von 1,5 km um das Betriebsgelände gewählt.

Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.03.2021 sind:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt ist nicht zu erwarten (Realisierung am bereits genutzten Standort, keine zu erwartende nachteilige Beeinträchtigung der Umgebung, inkl. nahegelegener Schutzgebiete, durch Immissionen, vgl. Kapitel 7). Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

→ Insgesamt wirkt die Beeinträchtigung nicht erheblich und nicht nachhaltig. Es besteht planerisch kein Konflikt.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 8

Schutzgut Landschaft

Die betroffenen Landschaftsteile sind bereits jetzt anthropogen gestört. Daher besteht für das Schutzgut Landschaft kein weiteres Gefährdungspotential.

- Das Vorhaben wirkt nicht erheblich oder nachhaltig. Es besteht planerisch somit kein Konflikt.

Schutzgut Mensch

Lärm

Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft bzw. die Schutzgüter des BImSchG ergäben sich entsprechend der vorgenommenen Berechnungen somit nicht; die Durchführung einer detaillierten Lärmberechnung ist damit nicht erforderlich.

Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

Luft

Die Analyse der Ergebnisse hat gezeigt, dass Umwelteinwirkungen durch eine mittelbare Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebens- und Futtermittel ausgeschlossen ist.

Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

Geruch

Die hier relevante Anlage (innerhalb des Kesselhauses) verfügt über keine Quellen, welche Geruchschadstoffe emittieren.

Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

- Die Beeinträchtigung der Fläche ist in großen Teilen weder erheblich, noch nachhaltig. Es besteht planerisch somit ein geringer Konflikt.
- Die Beeinträchtigung durch Luftschadstoff- und Lärmbelastungen ist nicht erheblich, aber nachhaltig, stellt allerdings keine erhebliche Veränderung gegenüber dem Status quo dar. Es besteht planerisch somit ein geringer Konflikt.

Schutzgut Wasser

Da das Vorhaben in einem bereits erschlossenen Betriebsgelände realisiert wird, ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten (Realisierung am bereits genutzten Standort, keine zu erwartende nachteilige Beeinträchtigung der Umgebung durch Oberflächenwasser, vgl. Kapitel 7). Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

- Insgesamt wirkt die Beeinträchtigung nicht erheblich und nicht nachhaltig. Es besteht planerisch kein Konflikt.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 9

Schutzgut Boden/Fläche

Da das Vorhaben in einem bereits erschlossenen Betriebsgelände realisiert wird ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht zu erwarten (Realisierung am bereits genutzten Standort, keine zu erwartende nachteilige Beeinträchtigung der Umgebung durch Immissionen, vgl. Kapitel 7). Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

- Die Beeinträchtigung wirkt nicht erheblich und nicht nachhaltig. Es besteht planerisch kein Konflikt.

Schutzgut Klima/ Luft

Der Standort ist bereits industriell bzw. städtisch geprägt. Durch die umliegenden Grünflächen wird das Klima positiv beeinflusst. Somit ist durch das Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg nur ein geringes Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Klima vorhanden.

- Das Vorhaben ist in Bezug auf das Mesoklima weder als erheblich noch als nachhaltig zu bewerten. Es besteht somit planerisch kein Konflikt.
- Die mikroklimatischen Änderungen sind für die Fläche des Planvorhabens weder als erheblich noch nachhaltig zu bewerten, da keine anlagentechnische oder bauliche Änderung vorgenommen wird. Es besteht planerisch somit kein Konflikt.
- Das Planvorhaben ist in Bezug auf die Luftqualität als weder erheblich noch nachhaltig zu bewerten. Es besteht planerisch kein Konflikt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ein Eingriff auf landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzflächen besteht nicht. Des Weiteren liegen keine Informationen zum Vorhandensein von historischen Bauten, archäologische Fundstätten oder Bodendenkmäler in der Umgebung vor. Somit besteht kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

- Das Planvorhaben wirkt weder erheblich noch nachhaltig. Es besteht planerisch somit kein Konflikt.

Wechselwirkungen

Wegen der geringen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gibt es auch keine nennenswerten Wechselwirkungen untereinander.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 10

2. Umweltverträglichkeitsstudie

2.1 Vorgehensweise bei einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Gesetzliche Grundlagen

Die §§ 5-14 UVPG regeln die Feststellung der UVP-Pflicht. Neben Vorhaben, die einer unbedingten UVP-Pflicht unterliegen, gibt es Vorhabentypen, für die eine Vorprüfung im Einzelfall zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist (sog. Screening). Aus der Anlage 1 zum UVPG ergibt sich, für welche Vorhabentypen eine UVP durchzuführen ist und für welche Vorhabentypen zunächst die Durchführung einer allgemeinen oder einer standortbezogenen Vorprüfung notwendig wird. Die Anlagen 2 und 3 des UVPG präzisieren die Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht bei einer Vorprüfung und beschreiben die notwendigen Angaben und Kriterien für die Vorprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Anlage nach Nr. 8.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ebenfalls gemäß Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 im UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelistet. Daher ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung eine UVP durchzuführen.

Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde (vgl. § 5 Abs. 1 UVPG).

Im hier vorliegenden Fall wurde von der zuständigen Behörde festgestellt, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, um die Umweltauswirkungen im Detail zu ermitteln und bewerten zu können. Die UVP und die fachlichen Anforderungen an den UVP-Bericht sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Gesetzgebung ist ein unselbstständiger Teil der Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben. Eine bestimmte Abfolge von Schritten im Verwaltungsverfahren soll den Zielen gerecht werden.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Schutzgüter. Darüber hinaus sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, die aufgrund der Anfälligkeit eines Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit letztere für das Vorhaben relevant sind. Für die Zulassung von Vorhaben relevant sind nur erhebliche Umweltauswirkungen.

Der Verlauf einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird grundsätzlich durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (UVPG) geregelt. Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß des § 1 UVPG:

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 11

- die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
- die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.03.2021 sind:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

UVP-Bericht

Der Planungsträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen (UVP-Bericht, § 16 UVPG¹). Der UVP-Bericht bündelt die aus Umweltsicht für das Vorhaben genehmigungsrelevanten Inhalte in einem einheitlichen Werk. Er muss alle Angaben beinhalten, die der Genehmigungsbehörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG ermöglichen. Der UVP-Bericht dient auch der zusammenfassenden, verständlichen Beschreibung der wesentlichen Ergebnisse der beizubringenden umweltrelevanten Fachbeiträge. Der Bericht ist damit die Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst die Prüfung der Umweltverträglichkeit die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Bezugnehmend auf die Anforderungen gemäß § 4e der 9. BImSchV wurde für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) die folgende Vorgehensweise gewählt:

- Bestandsaufnahme der ökologischen Ausgangsdaten

¹ Ehemals verwendete Begriffe sind Umweltverträglichkeitsuntersuchung [UVU] bzw. Umweltverträglichkeitsstudie.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 12

Beschreibung der Umwelt mit den Bereichen Klima, Luft, Boden und Untergrund, Grundwasser und Oberflächengewässer, Pflanzen und Tiere inkl. der biologischen Vielfalt sowie Landschaft und Erholung. Zusätzlich wird der Bereich Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet. Der Mensch ist dabei gemäß § 1a der 9. BImSchV als Bestandteil der Umwelt zu betrachten, da seine Lebensbedingungen durch die Umwelt bestimmt werden.

- Auswirkungen auf die Umwelt

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Die Untersuchung der Erheblichkeit erfolgt verbal-argumentativ und mittels Gutachten.

Scoping-Verfahren

Innerhalb des Scoping werden der Untersuchungsraum, Inhalt und Umfang der Untersuchungen festgelegt. Der Untersuchungsrahmen ist schutzgutbezogen und abhängig von Größe und Umfang des Eingriffes bzw. den daraus entstehenden Auswirkungen. Die Inhalte der Untersuchungen richten sich nach dem Umfang der bekannten Daten und den im Scoping-Termin vorgetragenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die hier vorliegende UVP wird auf Grundlage des behördlichen Beteiligungsverfahrens durchgeführt. Da es sich bei dem geplanten Änderungsvorhaben lediglich um eine neue Einstufung der Anlage, nicht um eine bauliche Änderung handelt, entstehen keine neuen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Daher wurde auf einen Scoping-Termin verzichtet.

2.2 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Als Kriterium zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes gilt die Nr.4.6.2.5 der TA Luft. Danach wird als Untersuchungsgebiet die Fläche gewählt, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Basierend auf der Höhe der Schornsteine der Anlage am Standort von 30 m, wird ein Untersuchungsraum mit dem Mindestradius von 1,5 km um das Betriebsgelände gewählt.

Als Kriterien zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes dienen vor allem die zu erwartenden Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser, Sichtbeziehungen sowie Schall- und Staubimmissionen. Zusätzlich spielen die Auswirkungen auf Flora und Fauna und allgemein ökosystemnahe Zusammenhänge eine wesentliche Rolle.

Bei der Beschreibung der Auswirkungen wird der bestimmungsgemäße Betrieb detailliert betrachtet. Auswirkungen bei Betriebsstörungen werden nicht näher beschrieben, da das geplante Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt und somit eine Gefahr im Sinne der StörfallV auszuschließen ist. Zudem werden größere Schäden durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen verhindert bzw. begrenzt (siehe Genehmigungsantrag).

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 13

Die Auswirkungen im Falle einer Betriebseinstellung werden aufgrund der zeitlichen Begrenzung ebenfalls nicht näher betrachtet.

Die anfallenden Rückstände und Abfälle werden entsprechend den dann geltenden Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiederverwertet. Durch die dargestellten Maßnahmen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen Auswirkungen im Falle einer Betriebseinstellung zu erkennen.

2.3 Bezugsflächen

Das geplante Änderungsvorhaben findet innerhalb des Kesselhauses, auf dem Betriebsgelände der MEWA Textilservice SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans statt. Diese Fläche entspricht der direkten Eingriffsfläche, obwohl anzumerken ist, dass durch das Vorhaben keine Änderung auf der Fläche durchgeführt wird.

2.4 Verwendete Fachgutachten

Der vorliegende UVP-Bericht ist als fach- übergreifender Beitrag zu verstehen. Dieser bündelt alle für die Umwelt relevanten Sachverhalte, die innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlich sind. Der UVP-Bericht bezieht sich zu diesem Zweck auf verschiedene Fachplanungen und Untersuchungen, insbesondere:

- Antragsunterlagen vom 02.2024
- Immissionsprognose (s. Kap. 4.10 der Antragsunterlagen),
- Lärmprognose (s. Kap. 4.10 der Antragsunterlagen),
- FFH-Vorprüfung (s. Kap. 13.5 der Antragsunterlagen).

2.5 Hinweise auf Schwierigkeiten/Lücken bei der Ermittlung des Zustandes der Umwelt und der Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Schwierigkeiten oder Lücken bei der Ermittlung aufgetreten.

2.6 Kumulierende Vorhaben

Im Einflussbereich der geplanten Anlage existieren diverse Industrieanlagen, welcher aber derzeit in keinem Änderungsverfahren befindlich sind. Auch im UVP-Portal² sind keine weiteren Verfahren gelistet. Die Würdigung benachbarter Betriebe oder bereits bestehender Anlagen der MEWA Textilservice SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg erfolgt bedarfsweise und in Abhängigkeit des jeweiligen Schutzgutes.

² <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 14

3. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Firma MEWA Textilservice SE & Co Deutschland OHG betreibt auf ihrem Werksgelände in Lauenburg einen Textil-Pflegebetrieb, in dem Berufskleidungswäsche und Maschinenputztücher gewaschen werden. Zur Erzeugung der bei den Wasch- und Trocknungsvorgängen notwendigen Prozesswärme (Dampf) betreibt die Fa. MEWA eine Feuerungsanlage. In einem der zwei bestehenden Dampfkessel wird Recyclingöl als Brennstoff eingesetzt.

Zum Umfang der Feuerungsanlage gehören zwei Dampfkessel, eine Rauchgasreinigung, Speisewasseraufbereitung und die dazugehörigen Lageranlagen. Die Hauptanlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

1. Kessel aus 2012 (Bosch) mit einer FWL von 3,4 MW, Betrieb mit Heizöl EL (zuvor 2,84 MW Kessel aus 1986)
2. Kessel aus 1997 (Loos) mit einer FWL von 4,9 MW, Betrieb mit Recyclingöl/Heizöl EL
3. Rauchgasreinigung.

Aktuell wird angedacht, die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl zu erweitern. Ebenso soll ein Reraffinat als mögliche Alternative eingesetzt werden können. Hierfür wird eine Einstufung der Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 angestrebt. Für die neue Einstufung ist keine Änderung an der Anlage und keine Unterbrechung der Betriebszeiten notwendig. Damit bleibt auch die Feuerungsleistung der Feuerungsanlage unverändert.

Die Änderung der Anlage betrifft den Recyclingöl-Kessel 2 mit einer FWL von 4,9 MW. Der Recyclingöl-Kessel verfügt über eine Rauchgasreinigung. Innerhalb dieser Rauchgasanlage werden im ersten Schritt (Nasswäscher) die sauren Bestandteile (HCl, CO₂, etc.) und Grobstaub herausgewaschen. Im anschließenden Schritt wird das Rauchgas wieder erwärmt, getrocknet und einem Gewebefilter zugeführt. Dort werden die restlichen Staubanteile herausgefiltert, so dass nur gereinigtes Rauchgas in den Schornstein (30m Höhe) gelangt.

Die Erzeugung der Prozesswärme verändert sich nicht, insofern werden die anlagenbezogenen Umweltauswirkungen durch den Einsatz des Recyclingöls als gefährlicher Abfall im Rahmen der UVP bewertet. Als Alternative zum Einsatz von Recyclingöl soll ein Reraffinat als Brennstoff eingesetzt werden können. Bei dem Reraffinat handelt es sich um ein aufbereitetes Altöl, welches als Produkt angesehen wird.

Durch die Einstufung des Recyclingöls als gefährlicher Abfall nach Nr. 1.2.4 i. V. m. 8.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV ist diese als wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Hauptanlage zu werten. Aus diesem Grund ist ein Änderungsantrag nach § 16 BImSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten und bestehenden Anlage um keine IE-Anlage handelt.

Die immissionsschutzrechtliche Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ebenfalls gemäß Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 im UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelistet. Daher ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe § 9 des UVPGs) durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 15

Verfahrensbeschreibung

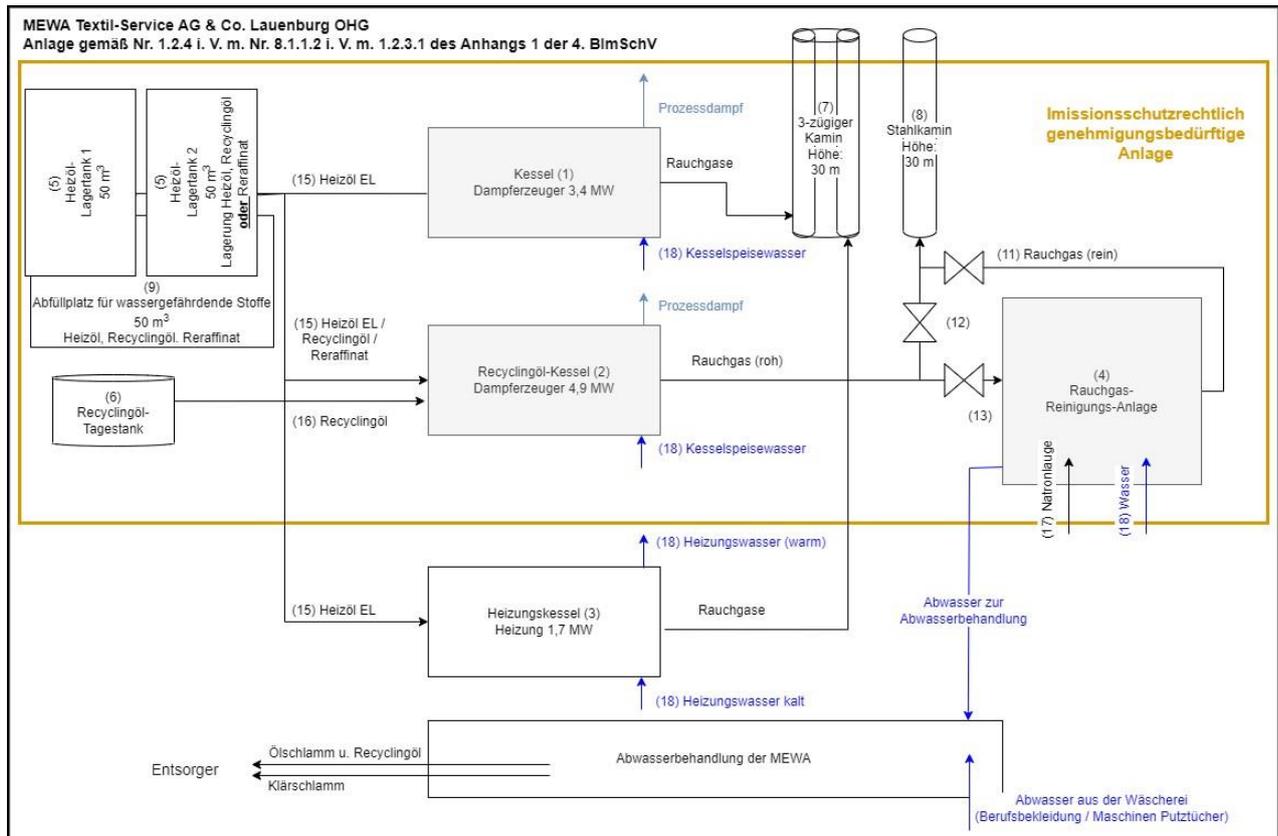


Abbildung 1: Verfahrensfließbild der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG.

Die Änderung der Anlage umfasst die Erzeugung von Prozesswärme (Dampf), welche für die Wasch- und Trocknungsvorgänge notwendig ist. Der Dampferzeuger mit Altölfeuerung (Recyclingöl-Kessel 2) mit 4,9 MW dient zur Bereitstellung des Grundbedarfes an Prozessdampf, während der Dampferzeuger (Kessel 1) mit 3,4 MW zur Abdeckung des Spitzenbedarfes an Prozessdampf dient.

Die Erzeugung von Prozesswärme im Dampfkessel 1 erfolgt durch die Verbrennung von Heizöl EL. Das Heizöl wird aus den oberirdischen Lagertanks (doppelwandig) bereitgestellt. Die entstehenden Rauchgase des Dampferzeugers mit 3,4 MW werden ohne Rauchgasreinigung in den Kamin (3-zügig, Höhe 30 m) geleitet.

Der Recyclingöl-Kessel 2 (4,9 MW, 110° C / 16 bar) des Herstellers Loos, kann sowohl mit Heizöl EL als auch mit Altöl betrieben werden. Dabei wird dieser Recyclingöl-Kessel zunächst mit Heizöl EL angeheizt und nach Erreichen der Betriebstemperatur auf Altöl-Betrieb, mit Altöl aus einem Tagestank (Stahl, 0,8 m³), umgestellt. Dieser Tagestank für Altöl befindet sich in der Auffangwanne in der Abwasserbehandlungsanlage. Die entstehenden Rauchgase des Recyclingöl-Kessels 2 werden zuerst der Rauchgasreinigung und anschließend dem einzügigen Stahlschornstein/Kamin (Höhe 30 m) zugeleitet. Bei der Rauchgasreinigungsanlage handelt es sich um einen Nasswäscher mit einem 2-stufigen Abgasreinigungsverfahren. Die erste Stufe nach der Abkühlung in einer Quenschzone besteht aus einem berieselten Füllkörperurm und die zweite Stufe besteht aus einem Abscheiderturm mit einer Multiventuri-Staubabscheider-Stufe.

Die Dampferzeugung entsteht nach Durchführung des Änderungsvorhabens durch den gleichen Vorgang wie davor.

Eine detaillierte Verfahrensbeschreibung kann Kap. 3.1 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 17

4. Bewertungsmethodik

4.1 Methodische Grundlagen der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung

4.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde anhand vorliegender Daten erfasst.

Folgende Quellen wurden verwendet:

- FFH-Vorprüfung
- Natura 2000 Gebietsinformationen
- Digitaler Atlas Nord

Die FFH-Vorprüfung ist in Kap. 13.5 der Antragsunterlagen angefügt.

4.1.2 Schutzgut Landschaft

Die Schutzgüter Landschaft und Mensch lassen sich nur schwer trennen. Im Mittelpunkt steht das Landschaftsbild um das Planvorhaben. Aus dem Landschaftsbild ergibt sich direkt dessen Funktion als Erholungsraum des Landschaftsausschnittes.

Zur Bestandserfassung dieser Teilbereiche werden folgende Grundlagen herangezogen:

- Ergebnisse der Landschaftsplanung und Landschaftsrahmenplanung,
- Topographische Karten,
- Wanderkarten/Radwanderkarten,

Die Bewertung des Schutzgutes Landschaft ergibt sich aus den in § 1 BNatSchG genannten Bewertungskriterien. Wonach die Natur und Landschaft so zu schützen und zu pflegen ist, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Somit werden als wertgebende Kriterien für die Landschaft deren Strukturvielfalt mit Hinsicht auf Nutzungstypen, Auftreten von landschaftsprägenden Elementen, Relief sowie die Eigenart der Landschaft mit den Sichträumen, Sichtbeziehungen und visuellen Vorbelastungen herangezogen.

Für das Schutzgut Erholung wird zum einen die Eignung des Landschaftsraumes als Ort für die Erholung bewertet, hier fließen die Infrastruktur, Zugänglichkeit und Strukturvielfalt in die Bedeutung ein. Zum anderen wird die Bedeutung des Landschaftsraumes für die Erholung bewertet. Diese richtet sich nach dem Bedarf und der aktuellen Nutzung.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 18

4.1.3 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst im Wesentlichen das Wohn- und Arbeitsumfeld in der Nähe des Betriebsgeländes der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg.

Die nächstgelegene Wohnbebauung wird in Bezug zu den erwartenden Immissionen gesetzt. Diese umfassen Schall-, Geruch- und Luftemissionen.

Die wesentlichen Grundlagen zur Bewertung des Schutzgutes Mensch sind:

- Untersuchungen und Ergebnisse innerhalb der UVP,
- Lärmprognose (s. Kap. 4.10 der Antragsunterlagen)
- Immissionsprognose (s. Kap. 4.10),
- Abfälle,
- Abwasser,
- Bebauungs- und Flächennutzungspläne.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser steht in enger Wechselwirkung zu Klima, Relief, Boden und Vegetation. Innerhalb des Wasserhaushaltes werden lokale, regionale und überregionale Aspekte berücksichtigt und Oberflächen-, Boden- und Grundwasser mit einbezogen.

Zur Bestanderhebung werden folgende Quellen herangezogen:

- Topographische Karten,
- Geologische und bodenkundliche Karten,
- Luftbilder

Im Vordergrund hierbei steht der Wasserkreislauf im Untersuchungsgebiet und die lokale Trinkwassergewinnung. Von wesentlicher Bedeutung sind die Empfindlichkeit und der Umfang des Wasservorkommens. Bei der Empfindlichkeit sind die Mächtigkeit und Ausbildung der Deckschichten sowie die bestehende Nutzung maßgebend.

4.1.5 Schutzgut Boden/Fläche

Das Schutzgut Boden/Fläche wurde anhand vorliegender Daten erfasst.

Folgende Quellen wurden verwendet:

- Umweltportal Schleswig-Holstein
- Geologische Karten

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 19

4.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird anhand einer Bestandserfassung bewertet.

In diesem Schutzgut werden verschiedene Aspekte zusammengefasst:

- Objekte mit Bedeutung für das kulturelle Erbe,
- Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- sonstige Sachgüter (soweit vorhanden).

Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung bewertet.

4.2 Wirkungsanalyse, Konfliktanalyse und -bewertung

4.2.1 Methodik zur Bewertung der Bestandssituation

Zu Anfang wird eine Bestandserfassung und -beschreibung für jedes Schutzgut vorgenommen. Diese stellt den aktuellen Ist-Zustand des Schutzgutes dar. Zur Einordnung der aktuellen Situation wird das vorhandene Gefährdungspotential für jedes Schutzgut anhand einer 4-stufigen Skala (kein – niedrig – mittel – hoch) bewertet.

Tabelle 1: Bewertung des Gefährdungspotentials

Kein Gefährdungspotential	Es besteht keine Möglichkeit, dass eine Gefährdung des Schutzgutes eintreten könnte.
Niedriges Gefährdungspotential	Es besteht eine geringe Möglichkeit, dass eine Gefährdung des Schutzgutes eintreten könnte. Das Eintreten einer Gefährdung ist unwahrscheinlich.
Mittleres Gefährdungspotential	Es besteht eine mittlere Möglichkeit, dass eine Gefährdung des Schutzgutes eintreten könnte. Das Eintreten einer Gefährdung ist möglich.
Hohes Gefährdungspotential	Es besteht eine hohe Möglichkeit, dass eine Gefährdung des Schutzgutes eintreten könnte. Das Eintreten einer Gefährdung ist wahrscheinlich.

Die Ursachen für das Entstehen eines Gefährdungspotentials können für jedes Schutzgut unterschiedlich sein. Relevant für die Bewertung ist, ob eine Gefährdung bereits vorliegt.

Beispiele für Ursachen für das Entstehen eines Gefährdungspotentials können sein:

- Geringe Leistungsfähigkeit / Mächtigkeit des Bodens
- Nutzung von Gefahrstoffen auf unversiegelten Flächen
- Luftverschmutzung
- Habitatverlust durch menschliche Nutzung der Natur

4.2.2 Methodik und Bewertungsgrundsätze

Im Rahmen der hier vorliegenden Unterlagen für die UVP werden die Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet, um die hieraus entstehenden Konflikte bzw. Wirkungen darzustellen. Zur Überprüfung der Zulassungsfähigkeit des Projektes wird dargestellt, ob das Projekt den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder andere Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

Dies können insbesondere sein:

- Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
- Veränderung des Reliefs
- Zerschneidung von Lebensräumen, Erholungsgebieten, Wohngebieten, etc.
- Emissionen wie Lärm, Schadstoffe und Gerüche

4.2.3 Definition „Erheblichkeit, Nachhaltigkeit und Beeinträchtigung“

Unter „**Beeinträchtigungen**“ sind erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Veränderungen des Landschaftsbildes zu verstehen, welche einen bestehenden Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändern.

Für die Feststellung der „**Erheblichkeit**“ einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist von Bedeutung, ob die allgemeinen (vgl. §§ 1 und 2 BNatSchG) oder die in der Landschaftsplanung definierten regionalen und örtlichen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes tangiert werden (VGH Mannheim, Urteil vom 28.12.90 - 8 S 1579/90, VBIBW 1991, 255).

Unter „**Nachhaltigkeit**“ versteht man die wissenschaftlich-technische und ökonomische Folgeabschätzung eines Vorhabens oder einer Tätigkeit. Somit kann man Nachhaltigkeit als ein Leitbild auffassen, das in der Frage des gerechten Handelns gegenüber den Nachkommen, den Mitmenschen und der Natur als Orientierung dient (Manstetten 1996, Abschnitt 2).

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 22

4.2.4 Konflikte und Konfliktbewertung

Die Bewertung der Konflikte erfolgt in einem fünfstufigen System. Zur Bewertung der Konflikte wird die Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Schutzgutes sowie die Intensität und Dauer der Wirkungen, also die Dauer des Eingriffs berücksichtigt.

Die möglichen Konflikte werden in folgende Kategorien eingeordnet:

Tabelle 2: Schema der Konfliktbewertung

sehr hoher Konflikt	Der Eingriff führt i.d.R. zu erheblichen Beeinträchtigungen und wirkt nachhaltig auf das betreffende Schutzgut. Er ist von hoher Bedeutung für das Schutzgut. Betroffen sind im Allgemeinen Schutzgüter mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit.
hoher Konflikt	Der Eingriff führt i.d.R. zu befristeten, allerdings erheblichen Beeinträchtigungen und/oder der Eingriff wirkt nachhaltig und ist auch von merklicher Bedeutung für das Schutzgut. Betroffen sind im Allgemeinen Schutzgüter mit mittlerer bis sehr hoher Wertigkeit.
mittlerer Konflikt	Der Eingriff führt zu befristeten, allerdings erheblichen Beeinträchtigungen und/oder der Eingriff wirkt nachhaltig, ist aber von eher untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut. Betroffen sind im Allgemeinen Schutzgüter mit geringer bis hoher Wertigkeit.
geringer Konflikt	Der Eingriff führt zu befristeten, allerdings erheblichen Beeinträchtigungen oder der Eingriff wirkt nachhaltig, ist aber von eher untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut. Betroffen sind im Allgemeinen Schutzgüter mit geringer bis mittlerer Wertigkeit.
kein Konflikt	Der Eingriff führt weder zu einer erheblichen noch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes, kann also planerisch als konfliktfrei bezeichnet werden.

5. Vorhabensbeschreibung

5.1 Lage und Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Bundesland:	Schleswig-Holstein
Landkreis:	Kreis Herzogtum Lauenburg
Gemeinde:	Lauenburg
Gemarkung:	Lauenburg
Flur:	11
Flurstücke	8/7, 8/9

Das Betriebsgelände der MEWA Textilservice SE & Co. Deutschland OHG liegt in Lauenburg in der Hermann-Gebauer-Straße 1, 21481 Lauenburg.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG am Standort Lauenburg. Das Vorhaben findet innerhalb des bereits bestehenden Kesselhauses auf dem Betriebsgelände statt. Bauliche Maßnahmen sind für die Änderung nicht notwendig.

Der Vorhabenstandort befindet sich auf den Flurstücken 8/7 und 8/9 der Flur 11 in der Gemarkung Lauenburg.

Die Gemeinde Lauenburg/Elbe ist eine Kleinstadt im Kreis Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein. Lauenburg/Elbe, die südlichste Stadt Schleswig-Holsteins, liegt etwa 40 km südöstlich von Hamburg an der Elbe im Dreiländereck Schleswig-Holstein – Niedersachsen – Mecklenburg-Vorpommern.

Planungsrecht

Der Standort ist als Industriegebiet innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nr. 12/28; Industriegebiet Aue und Söllerriesen“ (083-12-28) ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten am 22.03.1990 und umfasst das gesamte Betriebsgelände. Insofern entsprechen Ist- und Planzustand der Zielsetzung übergeordneter Planungsträger.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 24

5.2 Beschreibung des betrieblichen Ist-Zustandes

MEWA stellt Betriebstextilien im Full-Service zur Verfügung und gilt damit als Pionier des Textilsharings. Das Unternehmen wurde 1908 von Hermann Gebauer in Ostritz gegründet. Die Gruppe hat ihren Verwaltungssitz in Wiesbaden.

Heute versorgt MEWA europaweit von 45 Standorten aus Unternehmen mit Berufs- und Schutzkleidung, Putztüchern, Ölauffangmatten und Fußmatten - inklusive Pflege, Instandhaltung, Lagerhaltung, Logistik. Rund 5.700 Mitarbeitende betreuen rund 190.000 Kunden aus Industrie, Handel, Handwerk und Gastronomie.

Bei ihrer Gründung produzierte und wusch die Firma Putztücher aus Baumwolle. Bis 1938 wuchs das Unternehmen auf 15 Betriebe. In diesem Jahr wurde der erste Betrieb in Österreich eröffnet. In Berlin bot das Unternehmen erstmals auch Handtücher an. Nach dem Zweiten Weltkrieg baute Hermann Gebauer ab 1945 das Unternehmen zunächst in Nürnberg wieder auf. Seit 1965 hat das Unternehmen seinen Hauptsitz in Wiesbaden. Mitte der 1970er Jahre veränderte das Unternehmen sein Geschäftsmodell. Seither tragen alle Tücher einheitlich das MEWA-Logo statt unterschiedlicher Schriftzüge der Kunden. Seit den 1970er Jahren ist die Unternehmensgruppe stark gewachsen.

Heute hat die MEWA Standorte in Deutschland (13), Österreich (3), Frankreich (8), Belgien (2), Spanien (3), Italien (3), Schweiz (1), Niederlande (1), Tschechien (2), Slowakei (1), Polen (2) und Ungarn (1). Putztücher werden nach wie vor in einer eigenen Weberei in Deutschland hergestellt: MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Immenhausen (Hessen).

Für sein Engagement in den Bereichen Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Handeln sowie für seine Markenführung wurde das Unternehmen vielfach ausgezeichnet. MEWA zählt u. a. zu derzeit 20 europaweit ausgewählten Unternehmen, die einen Wasserstoff-Lkw von Hyundai im Einsatz haben. Der Textildienstleister beliefert seit Ende April seine Kunden in der Schweiz lokal emissionsfrei.

In der folgenden Abbildung sind die Lagen der aktuell gültigen Bebauungspläne in Lauenburg angegeben. Nicht für alle vorhandenen Bebauungen liegen Bebauungspläne vor, jedoch ist ein übergreifender Flächennutzungsplan vorhanden.

Der Standort ist Teil eines größeren Industriegebietes. Nördlich des Betriebsgeländes, am nördlichen Ufer des Elbe-Lübeck-Kanals befinden sich Wohngebiete. Nordwestlich beginnt die Altstadt von Lauenburg.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 27

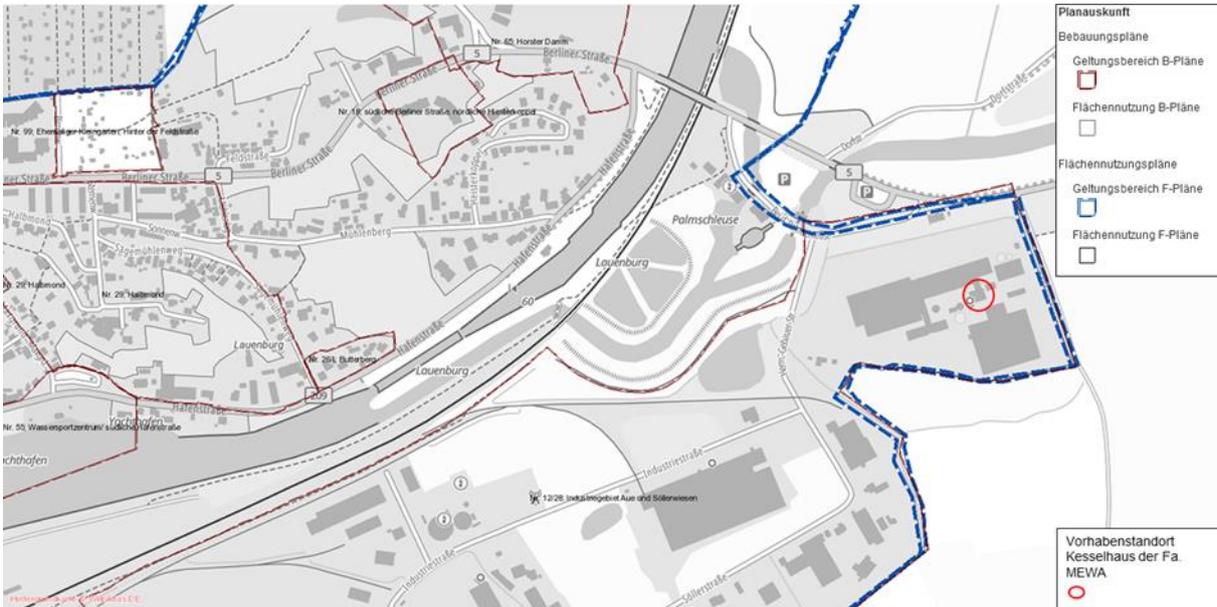


Abbildung 2: Lage der gültigen Bebauungspläne in Lauenburg, in Umgebung des Betriebsgeländes der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg.

Auch das Luftbild zeigt die industrielle Prägung des Betriebsgeländes sowie die umliegenden Schutzgebiete. Weiterhin ist die Fläche des Planvorhabens kenntlich gemacht.

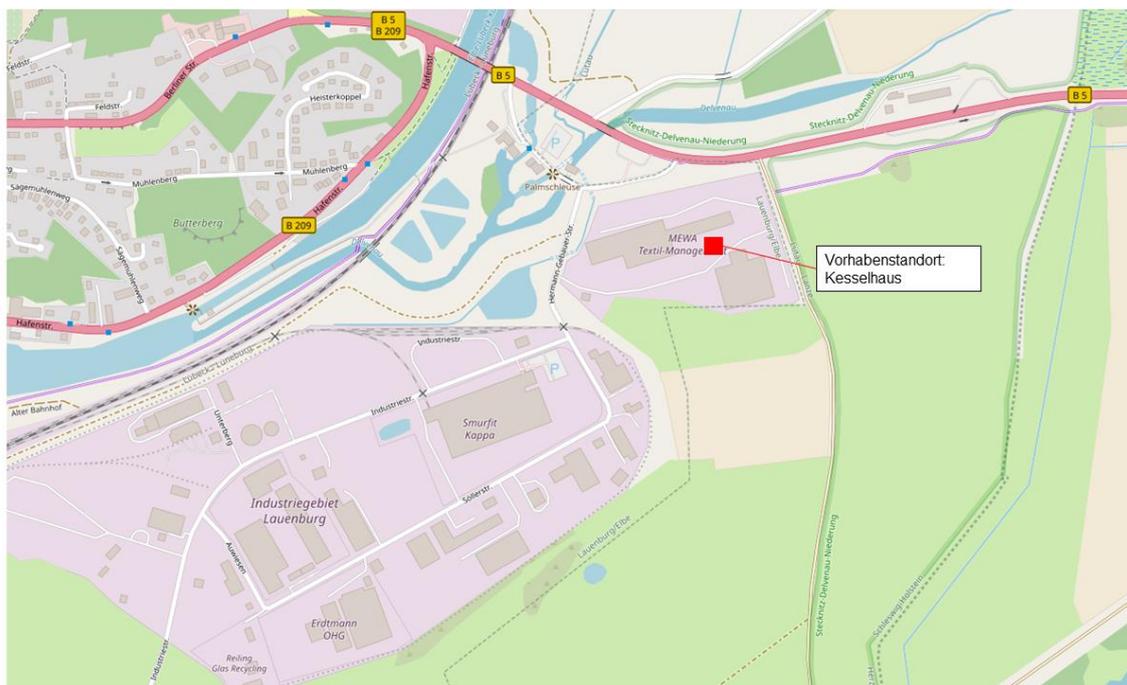


Abbildung 3: Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg mit hervorgehobenem Vorhabenstandort (Kesselhaus) (Quelle: Google Earth).

Die MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg betreibt am Standort Hermann-Gebauer-Straße 1, Lauenburg, zwei Dampfkessel zur Erzeugung der bei den Wasch- und Trocknungsvorgängen notwendigen Prozesswärme (Dampf). Hierzu gehören eine Abgasreinigung, eine Speiseaufbereitung und die dazugehörigen Lageranlagen für Recyclingöl und Heizöl. Folgenden Anlagenteilen gehören zur Kernanlage:

1. Kessel aus 2012 (Bosch) mit einer FWL von 3,4 MW, Betrieb mit Heizöl EL (zuvor 2,84 MW Kessel aus 1986)
2. Kessel aus 1997 (Loos) mit einer FWL von 4,9 MW, Betrieb mit Recyclingöl/Heizöl EL
3. Rauchgasreinigungsanlage.

Der Standort dient zur Bereitstellung von Berufskleidungswäsche und Maschinenputztüchern.

Aktuell wird angedacht, die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl zu erweitern. Ebenso soll ein Reraffinat als mögliche Alternative eingesetzt werden können. Hierfür wird eine Einstufung der Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 i. V. m. Nr. 1.2.3.1 angestrebt. Für die neue Einstufung ist keine Änderung an der Anlage und keine Unterbrechung der Betriebszeiten notwendig. Damit bleibt auch die Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage unverändert. Auch ist keine bautechnische Änderung vorgesehen. Das bereits vorhandene Kesselhaus bleibt in seiner jetzigen Form bestehen.

Die immissionsschutzrechtliche Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 i. V. m. Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ebenfalls gemäß Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 im UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelistet. Daher ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragsstellung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 29

Biotop-Nr. / Gebietsnummer	Biotopname	Biototyp	Biototyp-Nr.	Entfernung zum Bauge-lände
		hörigen uferbegleitenden natürl. oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürl. oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelm. überschwemmten Bereiche		
326045914-0001	Südöstlich von Lauenburg, südlich des Gewerbegebietes	Artenreiches Grünland	11	707 m (südlich)
326045914-0002	Lauenburg	Großenseggenrieder	2d	338 m (westlich)
326065914-0402	Ehem. Grenzbereich zwischen L205 und Elbe, östl von Lauenburg	Artenreiches Grünland	11	667 m (südlich)
326065914-0401	Ehem. Grenzbereich zwischen L205 und Elbe, östl von Lauenburg	Röhricht	2c	235 m (östlich)
326065916-0402	Bachabschnitt der Stecknitz bei Lanze	Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürl. oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürl. oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelm. überschwemmten Bereiche	1a	272 m (nordöstlich)
326045914-0005	Lauenburg	Großenseggenrieder	2d	211 m (nördlich)

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage

02/2024

MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg

Seite 31

Biotop-Nr. / Gebietsnummer	Biotopname	Biototyp	Biototyp-Nr.	Entfernung zum Baugebäude
2728024	/	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	/	2,21 km (südlich)
2728025	/	Sonstiges Feuchtgebüsch, Sauergras-, Binsen- und Staudenried, Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Erlen-Bruchwald	/	2,38 km (südlich)
2728103	/	Sonstiges Feuchtgebüsch, Sauergras-, Binsen- und Staudenried, Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	/	2,32 km (südlich)
2728047	/	Sonstiges Feuchtgebüsch, Sauergras-, Binsen- und Staudenried, Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Weiden-Auwald (Weichholzaue)	/	2,12 km (südöstlich)
2728104	/	Sonstiges Feuchtgebüsch, Feuchtgebüsch nährstoffarmer Standorte, Sauergras-, Binsen- und Staudenried, Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	/	2,42 km (südöstlich)

Biotope Mecklenburg-Vorpommern

0503-334B4004	Auwald im Westen des Kartenausschnittes	Gehölzbiotop	02.131	1,0 km (südöstlich)
0503-334B5001	Fluß; verbuscht; Weide; Phragmites-Röhricht; lückiger Bestand/ lückenhaft	Feuchtbiotop	02.130	1,2 km (südöstlich)
0503-332B5019	Hecke; Gehölz; lückiger Bestand/ lücken-	Gehölzbiotop	02.135	368 m (östlich)

Biotop-Nr. / Gebietsnummer	Biotopname	Biototyp	Biototyp-Nr.	Entfernung zum Baugebäude
	haft			
0503-332B5001	Baumgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft	Gehölzbiotop	02.095	433 m (östlich)
0503-334B4003	Silberweiden-Auwald nördlich der Elbe	Gehölzbiotop	02.133	589 m (südöstlich)
0503-334B5003	Fluß; Phragmites-Röhricht; verbuscht; Weide	Feuchtbiotop	02.134	1,0 km (südöstlich)
0503-334B5002	Fluß; Phragmites-Röhricht	Feuchtbiotop	02.132	581 (südöstlich)
0503-332B5002	Hecke; Gehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft	Gehölzbiotop	02.096	1,2 km (östlich)
0503-332B4020	Ried im Süden der TK	Feuchtbiotop	02.097	1,2 km (östlich)
0503-332B5003	temporäres Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht	Gewässerbiotop	02.098	1,3 km (östlich)
0503-334B5016	permanentes Kleingewässer	Gewässerbiotop	02.148	1,2 km (östlich)

Biosphärenreservate

Südlich der Elbe, in Niedersachsen, erstreckt sich die „Niedersächsische Elbtalaue“ (Kennzeichen: NDS 00001) mit einer Fläche von ca. 56.762 ha. Die Entfernung zum Betriebsgelände beträgt ca. 950 m. Die in der Anlage A 7 dargestellten Teilgebiete C-01 und C-02 stellen Gebiete, die die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG erfüllen, dar.

In Mecklenburg-Vorpommern in ca. 400 m Entfernung zum Betriebsgelände liegt das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ (Nr. 3). Das Reservat ist ca. 46.092 ha groß.

Naturdenkmäler

In näherer Umgebung des Betriebsgeländes sind keine Naturdenkmäler bekannt.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das „Lauenburger Elbvorland“ (Nr. 164399, Kennung: 168). Es erstreckt sich in einem Halbkreis entlang der Elbe im Osten, Süden und Westen um das Betriebsgelände herum mit einer Fläche von ca. 57 ha. Die Entfernung zum Betriebsgelände variiert zwischen ca. 20 m im Osten zu ca. 1,4 km im Westen.

Nordöstlich, in ca. 45 m Entfernung, liegt die „Stecknitz-Delvenau-Niederung“ (Nr. 319139, Kennung: 189) mit einer Größe von ca. 617 ha.

Nordöstlich des Betriebsgeländes in Mecklenburg-Vorpommern liegt das „Stecknitz-Delvenau“ (Nr. 235) in ca. 807 m Entfernung. Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 258 ha.

Westlich des Betriebsgeländes und südlich der Elbe in Niedersachsen liegt die „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ (Kennzeichen: LÜ 00357) mit einer Fläche von ca. 205 ha. Die Entfernung zum Betriebsgelände ist ca. 2,6 km.

Westlich liegt das „Hohe Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg“ (Nr. 163750, Kennung: 142). Das Gebiet erstreckt sich nach Westen auf ca. 455 ha und liegt in einer Entfernung von ca. 2,8 km zum Betriebsgelände.

In ca. 4,1 km Entfernung nordöstlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Ehemalige Baggergrube östlich Basedow“ (Nr. 162857, Kennung: 151). Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 57 ha.

Landschaftsschutzgebiete

Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Nordöstlich in Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung“ (Nr. 073) mit einer Fläche von ca. 606 ha. Der Abstand zum Betriebsgelände beträgt ca. 807 m.

Landschaftsschutzgebiete in Schleswig-Holstein bzw. Niedersachsen sind über 5 km vom Betriebsgelände entfernt.

Eine Übersicht der Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist Anlage A 3 zu entnehmen.

Wasserschutzgebiete

Das Betriebsgelände befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines Trinkwasserschutzgebietes.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 35

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist „Lüdershausen“ (WSG Nr. 03355407101) und befindet sich in ca. 8 km Entfernung südwestlich zum Betriebsgelände in Niedersachsen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist das nächste Wasserschutzgebiet „Boizenburg“ (Nr. 2630_01) in ca. 26 km Entfernung.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet in Schleswig-Holstein ist die „Glinde“ (WSG Nr. 8) und befindet sich in ca. 28 km Entfernung nordwestlich des Geländes.

Überschwemmungsgebiete befinden sich in Schleswig-Holstein entlang der Elbe und des Elbe-Lübeck-Kanals, östlich, südlich und westlich des Betriebsgeländes. Entlang des Elbe-Lübeck-Kanals und der Lauenburger Altstadt liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Die restlichen Überschwemmungsgebiete sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und § 74 LWG Schleswig-Holstein. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet grenzt westlich des Betriebsgeländes an die Hermann-Gebauer-Straße an in einer Entfernung von ca. 20 m.

Durch die große Entfernung der Wasserschutzgebiete zum Betriebsgelände wird nur eine Karte der Überschwemmungsgebiete beigefügt (Anlage A 6).

6.2 Natura 2000 Gebiete

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 setzt sich aus den Umsetzungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) der Europäischen Gemeinschaft zusammen.

Das Betriebsgelände liegt nicht innerhalb eines NATURA 2000-Gebiets.

Das FFH-Gebiet in näherer Entfernung in Schleswig-Holstein umgibt das Betriebsgelände in einem Halbkreis entlang der Elbe von Osten, Süden und Westen. Es handelt sich um das Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“ (Nr. 2628-392) mit einer Größe von ca. 734 ha. Die Entfernung zum Betriebsgelände variiert zwischen ca. 20 m im Osten zu ca. 980 m im Westen. Das Gebiet bedeckt eine ähnliche Fläche wie das Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“.

Ca. 40 m nördlich des Betriebsgeländes befindet sich das FFH-Gebiet „Stecknitz-Delvenau“ (Nr. 2529-304). Das Gebiet hat eine Größe von ca. 63 ha und liegt zwischen Lauenburg und Büchen. Es umfasst einen ca. 15 km langen Abschnitt des Unterlaufs der Delvenau sowie einen durchschnittlich 10 m breiten Randstreifen am Westufer. Das Fließgewässer ist ein naturnah verlaufender Bach mit gehölzfreien und teilweise gehölzbestandenen Uferabschnitten und ist als Habitat für verschiedene Fischarten sowie den Fischotter bedeutend.

Entlang der Elbe in Mecklenburg-Vorpommern liegt das FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Sundeniederung bei Boizenburg“ (Nr. 2630-303), welches sich über ca. 1650 ha erstreckt. Der Abstand zum Betriebsgelände beträgt ca. 720 m. Das Gebiet umfasst das struktur- und artenreiche untere Flusstal von Sude und Schaale im Elbe-Urstromtal mit einer großen Anzahl seltener und gefährdeter Feucht- und Trockenbiotope.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 36

Südlich der Elbe in Niedersachsen erstreckt sich von Ost nach West das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Nr. 2528-331). Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 22.730 ha. Die Entfernung zum Betriebsgelände beträgt ca. 950 m. Das Gebiet ist eine sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet.

Östlich des Betriebsgeländes, in ca. 360 m Entfernung, in Mecklenburg-Vorpommern, liegt das Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (Nr. 2732-473) auf einer Fläche von ca. 28.550 ha. Das Gebiet besitzt eine offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen. Es ist ein Vorkommens Schwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten des Offenlandes wie Rotmilan und Wiesenweihe sowie nordische Rastvögel wie Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Saatgans sowie Kranich (wichtiger Zugkorridor). Es bestehen die jahrhunderte-alte Kulturlandschaft Elbaue und Muldentäler der Nebengewässer mit umfangreichen Grabensystemen und das Norddeutsche Urstromtal (Elbe) mit Talsandflächen und Binnendünen sowie Schmelzwasserabflussbahnen der Nebengewässer (u.a. Elde, Rönitz, Sude, Schaale, Boize).

Ebenfalls südlich der Elbe in ca. 950 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ (Nr. 2832-401). Es erstreckt sich südlich des Betriebsgeländes nach Osten mit einer Fläche von ca. 34.010 ha. Das Gebiet hat eine großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeckt, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen und hat internationale Bedeutung (Ramsar) als Rast- und Überwinterungsgebiet für Schwäne, Gänse, Weißstorch, Trauerseeschwalbe, Rotmilan, Mittelspecht und Ziegenmelker.

Die Lage der benachbarten Natura 2000 Gebiete ist Anlage 4 zu entnehmen.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 37

7. Darstellung der Emissionen

7.1 Schadstoffemissionen

Antragsgegenstand ist, die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl zu erweitern. Ebenso soll ein Reraffinat als mögliche Alternative eingesetzt werden können. Mit dem Vorhaben sind keine anlagentechnischen Änderungen, keine Erhöhung der Anlagenkapazität oder des Brennstoffdurchsatzes geplant. Beide Dampfkessel (Dampfkessel 1 und Recyclingöl-Kessel 2) verfügen über einen Schornstein. Damit bestehen zwei gefasste Emissionsquellen für den Anlagenstandort (Kesselhaus).

Tabelle 4: Abluftquellen als Ist- und Plan-Zustand des Kesselhauses

Halle	Quellen-Nr. (gem. Formular 8/1)	interne Bezeichnung	Art der Emissionsquelle	Anzahl Quellen insgesamt	Vorbehandlung der Abluft?	Austrittsfläche [m²]	Höhe [m]	Rechtswert	Hochwert	Art der Quelle
Kesselhaus	7 / EQ1	Dampfkessel 1	Schornstein	1	nein	0,16	30	32.605.767	5.915.028	Punktquelle
Kesselhaus	8 / EQ2	Recyclingöl-Kessel 2	Schornstein	1	ja	0,28	30	32.605.771	5.915.024	Punktquelle

Auswirkungen der Schadstoffemissionen der beiden Abluftquellen wurden im Rahmen einer Immissionsprognose (siehe Kapitel 4.10 der Antragsunterlagen) untersucht. Die Ausbreitungsrechnung ergibt, dass die Bagatellmassenströme der jeweiligen Luftschadstoffparameter unterschritten werden. Somit ist eine Bestimmung der Immissionskenngrößen aufgrund der geringeren Emissionsmassenströme im Regelfall nicht erforderlich.

Da jedoch aufgrund der räumlichen Nähe des Standortes zu einigen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ein Anhaltspunkt für die Sonderfallprüfung nach der Nr. 4.8 der TA Luft vorliegt, wurde die Ermittlung der Immissionskenngrößen für die Zusatzbelastung durch Stickstoffoxiddeposition (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) sowie Schwefeldioxid erforderlich.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Gesamtzusatzbelastung hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit und hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Nachteilen (insbesondere für Vegetation und Ökosysteme) durch Stickstoffoxide und Schwefeldioxid als irrelevant zu bewerten ist, da die sog. Irrelevanzschwellen im gesamten Beurteilungsgebiet unterschritten werden. Auch bezüglich der Anforderungen an den Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung sind Beeinträchtigungen durch Stickstoff nicht zu besorgen.

Geruchstoffemissionen gehen von der Anlage nicht aus. Da durch das geplante Vorhaben keine anlagentechnischen Änderungen vorgenommen werden, sind auch im Plan-Zustand keine Gerüche anzunehmen. Auf eine Geruchsprognose wird daher verzichtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 39

7.2 Lärmemissionen

Die Anlage wurde entsprechend dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt. Die Anlage ist innerhalb des Kesselhauses, das heißt innerhalb von Gebäuden lokalisiert.

Des Weiteren entsteht durch die geplante Änderung keine Änderung an der Durchführung der Dampferzeugung oder der Anlage selbst. Daher wird die Durchführung einer überschlägigen Schallprognose, im Sinne der TA Lärm, als ausreichend erachtet.

Die überschlägige Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass zur Erfüllung des „erweiterten Irrelevanzkriteriums“ nach Nr. 2.2 TA Lärm, folgende Lärmemissionen im Kesselhaus vorhanden sein dürften:

Immissionsort	Grenzwert (tags/nachts)	Max. Schalleistungspegel
Reines Wohngebiet	50 dB (A) / 35 dB (A)	89 dB (A)
Industriegebiet	70 dB (A) / 70 dB (A)	116 dB (A)
FFH-Gebiet	47 dB (A)	85 dB (A)
Vogelschutzgebiet	47 dB (A)	99 dB (A)

Laut Betreiberangaben sind keine Anlagenteile mit einer Schalleistung > 85 dB (A) vorhanden. Damit kann eine Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels des Kesselhauses von ca. 85 dB(A) gewährleistet werden. Mit der Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels kann eine Beeinflussung des Beurteilungspegels am maßgeblichen Immissionsort durch das Vorhaben verneint werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 40

8. Schutzgüter

8.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen stehen in Wechselwirkung miteinander und mit ihrer Umwelt. Ein Eingriff in ihr Ökosystem kann die Ausbreitung und das Vorkommen von Tieren und Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt beeinflussen.

8.1.1 Bestandserfassung und -beschreibung

Von Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sind die Auswirkungen der Änderung der Anlage auf dem Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg.

Das Betriebsgelände (Gemarkung Lauenburg, Flur 11, Flurstücke 8/7, 8/9) umfasst mehrere Gebäude sowie einen Parkplatz. Die Anlage selbst ist bereits langjährig innerhalb des Kesselhauses aufgestellt. Das Kesselhaus liegt ca. mittig auf dem Betriebsgelände. Die Flächen um die Gebäude, die Verkehrswege, LKW-Parkplätze sowie der Kfz-Parkplatz sind versiegelt. Vereinzelt sind gemähte Wiesenflächen und einzelne Bäume vorhanden. Teilweise sind die Grundstücksgrenzen durch Büsche bepflanzt.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner baulichen oder anlagentechnischen Änderung des Beurteilungsgebietes. Die geplante Änderung besteht lediglich aus einer Neueinstufung des, in einem der Dampfkessel verwendeten, Recyclingöls innerhalb des Kesselhauses.

Es sind keine besonders geschützten oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten auf dem Betriebsgelände bekannt.

Außerhalb des Betriebsgeländes wäre eine Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt über den Wirkungspfad Lärm oder Luftschadstoffe insbesondere für das direkt angrenzende FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“ (Nr. 2628-392) denkbar / zu prüfen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich östlich, südlich und westlich des Betriebsgeländes (Entfernung ca. 20 m) entlang des Flussufers der Elbe. Das Gesamtgebiet ist insbesondere aufgrund der großflächig und naturnah ausgebildeten Lebensräume des Stromtals mit Vorkommen zahlreicher charakteristischer Arten besonders schutzwürdig.

In dem angrenzenden FFH-Gebiet wurden als Tierarten mit besonderer Bedeutung des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Meerneunauge, Flussneunauge, Lachs, Rapfen, Teichfledermaus und Biber erfasst. Dies sind überwiegend Wasserarten bzw. am Wasser lebende Arten. Auch die Teichfledermaus lebt nahe größerer Wasserflächen wie Seen oder Flüsse, da sie hauptsächlich Insekten, Käfer, Schmetterlinge und kleine Fische jagt, die in und am Wasser leben. Als Ruhestätten bevorzugt die Teichfledermaus gewässerreiche Gebiete.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 41

Zugänglichkeit zu dem Betriebsgelände ist nicht gewährleistet. Öffentlich zugängliche Wege führen durch die Felder bzw. über Straßen um das Betriebsgelände herum. Das Kesselhaus fällt nicht unter die Definition eines möglichen Erholungsgebietes. An dem Erholungspotenzial der umliegenden Felder findet durch das geplante Vorhaben keine Veränderung statt.

8.2.2 Bewertung

Das Erholungspotential einer Landschaft wird bestimmt durch das Landschaftsbild, bestehend aus Relief, Vegetation, Gewässern, Siedlungen, Bauwerken etc. und ihre Zugänglichkeit bzw. Betretbarkeit (z. B. Wander- und Radwege). Landschaften, die für den Erholungssuchenden nicht zugänglich sind, besitzen auch bei einem hoch zu bewertenden Landschaftsbild, eine nur geringe Erholungsfunktion.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Neuvorhaben auf „grüner Wiese“ handelt, sondern um die Neueinstufung einer Anlage innerhalb eines für die Öffentlichkeit unzugänglichen Industriegebietes durch die sich keine baulichen Änderungen ergeben. Diese Änderung ist daher mit keiner Vergrößerung des Industrieareals verbunden. Für die Bevölkerung in der Nachbarschaft werden sich hierdurch keine Änderungen bezogen auf das Wohnumfeld ergeben.

Die betroffenen Landschaftsteile sind bereits jetzt anthropogen gestört. Daher besteht für das Schutzgut Landschaft kein weiteres Gefährdungspotential.

8.3 Schutzgut Mensch

8.3.1 Bestandserfassung und – beschreibung

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit werden Einflüsse auf Wohnqualität, Wohnumfeld und Bereiche für die Erholung betrachtet. In erster Linie handelt es sich hierbei um eine Bewertung der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen sowie der landschaftlichen Veränderungen.

Das Gelände für die geplante Änderung befindet sich auf dem Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg innerhalb des Kesselhauses. Das Betriebsgelände liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nr. 12/28; Industriegebiet Aue und Söllerriesen“ (083-12-28)“. Der Standort wird Industriegebiet ausgewiesen.

Wohngebiete sowie der Stadtkern befinden sich primär westlich des Betriebsgeländes. Der Stadtkern ist ca. 1,2 km entfernt. Ebenfalls westlich befinden sich als Erholungsschwerpunkte das Schloss und Schlossturm, das Freibad Lauenburg sowie der Fürstengarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 43

8.3.2 Erholungsrelevante Ausstattung

Die Stadt Lauenburg liegt im Dreiländereck Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und ist die südlichste Stadt Schleswig-Holsteins. Durch die Lage direkt am Ufer und an den Hängen der Elbe hat die Elbe selbst und die Schifffahrt die Geschichte der Stadt geprägt.

Naturschutzgebiet

Lauenburger Elbvorland

Das ca. 57 ha große Naturschutzgebiet liegt südöstlich von Lauenburg und erstreckt sich auf das Deichvorland der Elbe zwischen dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Bestandteil des Naturschutzgebietes sind auch die in die Elbe hineinreichenden Buhnen und die Flachwasserbereiche zwischen diesen.

Die häufig trockenfallenden Sand- und Schlammufer werden u. a. von Hirschsprung und Braunem Zypergras besiedelt. In den sich anschließenden, noch regelmäßig überfluteten Flussröhrichten sind Schilf und Rohrglanzgras zu finden, in Hochstaudenriedern finden sich z. B. Katzenschwanz. Außerdem kommen Schwanenblume und Brenndolden vor. Im Deichvorland sind verschiedene Vogelarten anzutreffen. Das Gebiet ist auch ein wichtiger Ruheplatz für rastende Gänse und Schwäne.

Grünflächen und Erholungsgebiete

Schloss und Schlossturm

Im Süden der Stadt hoch über dem Elbufer gelegen, liegt der Rest der großen Burganlage und der Schlossturm, welcher erklommen werden kann. 1616 zerstörte ein Feuer große Teile der Schlossanlage, sodass nur noch ein Flügel der Schlossanlage sowie der Turm besteht. Früher diente die Schlossanlage als Gefängnis. Heute kann sie kostenlos besichtigt werden. Das Schloss liegt ca. 2,0 km vom Betriebsgelände entfernt.

Fürstengarten

Ebenfalls im Süden der Stadt liegt der Fürstengarten. Der Fürstengarten ist eine ausgedehnte Parklandschaft mit Blick auf die Elbe und eignet sich zum entspannten Spazieren. Die Entfernung zum Betriebsgelände beträgt ca. 1,6 km. Am südlichen Ende der Parkanlage befindet sich die Historische Grotte.

Sportanlagen

Freibad Lauenburg

Das Freibad liegt im südwestlichen Teil der Stadt, ca. 2,8 km vom Betriebsgelände entfernt. Das Freibad zeichnet sich durch ein großes Schwimmerbecken und die große Liegefläche mit einem großen natürlichen Baumbestand aus.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 44

Radwege

Nahe den Wasserstraßen kreuzen sich in Lauenburg die Radfernwege „Elberadweg“, „Alte Salzstraße“, „Hamburg-Rügen“ und der „Iron Curtain Trail“ und bieten die Möglichkeit die Umgebung per Rad zu erkunden.

Altstadt Lauenburg

Die Altstadt ist geprägt durch viele bunte, historische Fachwerkhäuser, die sich direkt am Ufer und an den Hängen der Elbe aneinanderreihen. Die Fachwerkhäuser sind das größte Denkmalensemble in ganz Schleswig-Holstein. Durch zahlreiche kleine Gassen und Treppen wird die Altstadt mit der Oberstadt verbunden.

Durch die Lage an der Elbe hat die Schifffahrt die Geschichte der Stadt geprägt. Es finden sich am Ufer der Elbe daher historische Dampfschiffe, die zu Touren auf der Elbe, dem Elbe-Lübeck-Kanal oder dem Elbe-Seiten-Kanal einladen.

8.3.3 Beschreibung und Bewertung der aktuellen Lärmsituation

Die aktuelle Lärmsituation bezieht sich auf Anlagenteile innerhalb des bestehenden Kesselhauses. Laut Betreiberangaben sind keine Anlagenteile > 85 dB(A) vorhanden.

Die aktuelle Lärmsituation wurde anhand einer vereinfachten/überschlägigen Lärmprognose gemäß TA Lärm (siehe Kapitel 4.10 der Antragsunterlagen) eingeschätzt. Im Rahmen der Lärmprognose wurden folgende Immissionsorte betrachtet:

IO 1: Wohnbebauung Mühlenberg

ca. 610 m Entfernung vom Anlagenstandort

IO 2: Industriegebiet Aue und Söllerriesen

ca. 250 m Entfernung vom Anlagenstandort

IO 3: FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. FI.“

ca. 100 m Entfernung vom Anlagenstandort

IO 4: Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“

ca. 490 m Entfernung vom Anlagenstandort



Abbildung 4: Lageplan mit Anlagenstandort und Immissionsstandorten. Quelle Open Street Map.

Die Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte IO 1 und IO 2 richten sich nach Nr. 6.1 Buchstabe f) und a) der TA Lärm. Die Lärmschwelle für die Schutzgebiete IO 3 und IO 4 richten sich nach Untersuchungen des Kieler Institutes für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz zurückgegriffen werden (Reck (2001): Lärm und Landschaft, Angewandte Landschaftsökologie Heft 44).

Laut Betreiberangaben sind keine Anlagenteile mit einer Schallleistung > 85 dB (A) vorhanden. Damit kann eine Einhaltung des maximalen Schallleistungspegels des Kesselhauses von ca. 85 dB(A) gewährleistet werden. Mit der Einhaltung des maximalen Schallleistungspegels kann eine Beeinflussung des Beurteilungspegels am maßgeblichen Immissionsort durch das Vorhaben verneint werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft bzw. die Schutzgüter des BImSchG ergäben sich entsprechend der vorgenommenen Berechnungen somit nicht; die Durchführung einer detaillierten Lärmberechnung ist damit nicht erforderlich.

Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

8.3.4 Beschreibung und Bewertung der aktuellen Luftemissionen

Die Beurteilung, ob es durch die geplante Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe kommen kann, erfolgt auf Grundlage der TA Luft.

Von den Auswirkungen auf die Luft durch Emissionen von Luftschadstoffen können zudem auch die Schutzgüter Klima, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft und Erholung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und insbesondere der Mensch und seine Gesundheit durch Wechselwirkungen betroffen sein.

Wie bereits in Kap. 7.1 dargestellt verfügt die hier relevante Anlage (innerhalb des Kesselhauses) über zwei Quellen, welche Schadstoffe emittieren.

Daten bezüglich der Luftemissionen stammen aus der Immissionsprognose nach TA Luft vom Februar 2024. Diese ist in Kapitel 4.10 der Antragsunterlagen dargestellt.

In der Immissionsprognose nach TA Luft wurde der Plan-Zustand der Anlage bezüglich der zu erwartenden Immissionen von Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden berechnet und bewertet. Da es durch das geplante Vorhaben zu keinen anlagentechnischen Veränderungen kommt, spiegelt die berechnete Situation auch die aktuelle Lage wider. Der Ist- und Plan-Zustand werden nachfolgend zusammengefasst.

Die Emissionsquellen (Schornsteine) befinden sich direkt am bzw. in kurzer Entfernung zum Kesselhaus, welches mittig innerhalb des Betriebsgeländes liegt (vgl. nachfolgende Abbildung).

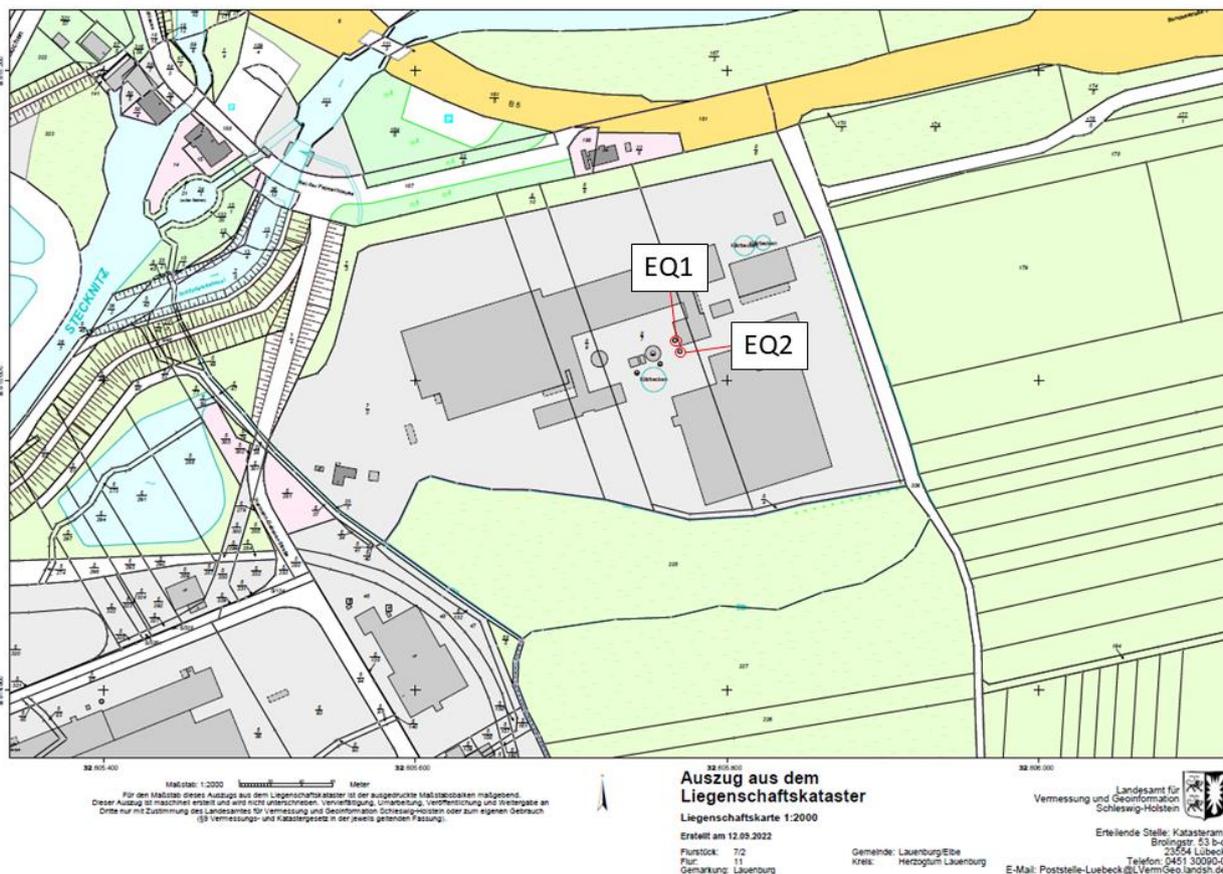


Abbildung 5: Betriebsgelände mit eingezeichneten Emissionsquellen. Auszug aus dem Liegenschaftskataster.

Die durchgeführte Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zeigt folgende Ergebnisse.

Die Luftschadstoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage im Ist- bzw. Planzustand wurden unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Bedingungen ermittelt. Es konnte festgestellt werden, dass die ausgehenden Luftschadstoffe die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft unterschreiten. Somit wäre eine Bestimmung der Immissionskenngrößen aufgrund der geringeren Emissionsmassenströme im Regelfall nicht erforderlich.

Dennoch wurde eine Sonderfallprüfung nach der Nr. 4.8 TA Luft, aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabenstandorts zu FFH- und Vogelschutzgebieten durchgeführt. Immissionskenngrößen wurden für die Zusatzbelastung durch Stickstoffoxiddeposition (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) sowie Schwefeldioxid ermittelt. Die Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung beruht dabei auf einem konservativen Ansatz für die Ausbreitungsrechnung.

Im Ergebnis zeigte sich hinsichtlich der Prüfung im Regelfall innerhalb des Rechengebietes maximale Gesamtzusatzbelastungen von 0,2 µg/m³ Stickstoffdioxid, 2,08 µg/m³ Stickstoffoxide (angegeben als NO₂) und 0,2014 µg/m³ Schwefeldioxid. Hierdurch ist die Gesamtzusatzbelastung hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit und hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Nachteilen (insbesondere für Vegetation und Ökosysteme) durch Stickstoffoxide und Schwefeldioxid als irrelevant zu bewerten, da die sog. Irrelevanzschwellen im gesamten Beurteilungsgebiet unterschritten werden.

Durch die Ausbreitungsrechnung wurden die nasse und trockene Deposition in Höhe von maximal 0,1755 kg/(ha*a) Stickstoffmonoxid, 0,2229 kg/(ha*a) Stickstoffdioxid und 0,2014 kg/(ha*a) Schwefeldioxid ermittelt. Die Immissionsmaxima befinden sich in geringem Abstand zu den Emissionsquellen zwischen den FFH-Gebieten „Stecknitz-Delvenau“ und „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“.

Für die Beurteilung sind der Anhang 8 der TA Luft und die darin enthaltenen Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) und 0,04 keq/(ha*a) heranzuziehen. Aus den mittels AUSTAL ermittelten Werten für die Deposition von NO₂, NO und SO₂ am Ort ihres Maximums und den ausgewählten Analysepunkten wurde jeweils der Stickstoff- und Schwefeleintrag durch Abzug des Sauerstoffanteils berechnet. Der höchste berechnete Stickstoffeintrag beträgt 0,1419 kg N/(ha*a), der höchste berechnete Säureeintrag aus Stickstoff und Schwefel beträgt 0,0331 keq/(ha*a).

Es wurde damit bezüglich der Anforderungen an den Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoff nicht zu besorgen sind, da die ermittelte Gesamtzusatzbelastung für die Anlage im Planzustand an den Aufpunkten jeweils weniger als 0,3 kg Stickstoff und weniger als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Somit ist keine Prüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“ (Nr. 2628-392), „Stecknitz-Delvenau“ (Nr. 2529-304), „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Nr. 2528-331), „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ (Nr. 2630-303) und der Vogelschutzgebiete „Mecklenburgisches Elbetal“ (Nr. 2732-473) und „Niedersächsische Mittelalbe“ (Nr. 2832-401) durch von der Anlage im Planzustand ausgehenden Stickstoffoxidemissionen nicht zu besorgen ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 48

Darüber hinaus würde die Notwendigkeit einer detaillierten Sonderfallprüfung erörtert. Grundlage hierfür bilden die in Kap. 3 dargestellten Emissionsfrachten. Hier zu berücksichtigen ist, dass immer von einer Vollausschöpfung des Grenzwertes auszugehen ist. Es handelt sich daher um eine konservative Prognose der Schadstoffdeposition. Zudem bilden die Schwermetalle einen Bestandteil des Feinstaubes (PM10). Insofern sind die Schwermetallfrachten immer im Kontext des Feinstaubes zu sehen. In Anlehnung an Nr. 4.8 der TA Luft wurden folgende Schadstoffe im Rahmen der Ausbreitungsrechnung modelliert:

- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Quecksilber
- Thallium
- Benzo(a)pyren

Zielsetzung hierbei war die Ermittlung der Deposition um diese im Kontext der BBodSchV bewerten zu können. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (s. Tab. 4 der BBodSchV) auch langfristig nicht durch den Anlagenbetrieb überschritten werden.

Die Analyse der Ergebnisse hat gezeigt, dass Umwelteinwirkungen durch eine mittelbare Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebens- und Futtermittel ausgeschlossen ist.

Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

8.3.5 Beschreibung und Bewertung der aktuellen Geruchssituation

Wie bereits in Kap. 7.1 dargestellt verfügt die hier relevante Anlage (innerhalb des Kesselhauses) über keine Quellen, welche Geruchschadstoffe emittieren.

Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

8.4 Schutzgut Wasser

In der Umgebung des betrachteten Betriebsgeländes sind aufgrund der Nähe zur Elbe und zum Elbe-Lübeck-Kanal die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser von Relevanz.

8.4.1 Bestandserfassung und –beschreibung

Das Gelände des geplanten Vorhabens ist aktuell durch das bestehende Kesselhaus bebaut, welches unverändert bestehen bleibt. Die Fläche ist damit versiegelt. Die Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (Großwasserraumkessel) der Kategorie IV ist u.a. mit einer Hochwassersicherung ausgerüstet, welche auf die Energieversorgung der Speisepumpen und das Speisewasserregelventil einwirkt. Maßgeblich bestimmt wird das Gelände von der Lage angrenzend an ein Überschwemmungsgebiet des Elbe-Lübeck-Kanals.

Trinkwasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Standortes nicht vorhanden.

Grundwasser und Geologie

Das Gebiet wird dem Landschaftsraum Niederungen und Mooregebiete zugeordnet und ist Teil des Norddeutschen Tieflandes, konkreter des Hydrogeologischen Raums Sander der Vorgeest (Nr. 0153).

Die Elbe ist hydraulisch unmittelbar mit dem Hauptgrundwasserleiter verbunden. Der Austausch von Grund- und Elbe-Wasser erfolgt ausschließlich Elbe-nah (< 100 m). Der hydrogeologische Profiltyp des Betriebsgeländes ist, laut Digitem Atlas Nord – Hydrogeologie, der Typ 8: qWL2 auf Alttertiär. Der Profiltyp gehört zur Gruppe B1. Dieser umfasst Bereiche, in denen nur eiszeitliche Wasserleiter auftreten, hier existieren zwei eiszeitlichen Wasserleiter (qWL1 und qWL2). Das Oberflächennahe Wasserleitsystem auf der Fläche des Betriebsgeländes ist 10 – 20 m (nicht abgedeckt) im südlichen Teil und > 20 – 30 m (abgedeckt) in nördlichen Teil, welcher auch das Kesselhaus beinhaltet. Das heißt es besteht eine bindige Deckschicht von ≥ 5 m. Die Deckschicht ist von besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Die Schutzwirkung der Deckschicht gegenüber potenziellen Stoffbelastungen im nördlichen Teil wird als „mittel“ eingestuft.

Die Hauptbodenart ist toniger Boden und wird als Schlick über Sand bezeichnet. Überwiegend aufzufinden ist Ton mit durchlässigem Sand-Untergrund und nahem Grundwasser. Die Mächtigkeit liegt bei ca. 9 – 19 dm. Toniger Boden ist ein „schwerer Boden“, welcher durch die geringe Korngröße (< 0,002 mm) eine schlechte Durchlüftung und manchmal eine schlechte Durwurzelbarkeit hat. Somit ist er auch kein guter Grundwasserleiter. Der Sand-Untergrund dagegen hat eine deutlich größere Korngröße von ca. > 0.063 mm bis 2 mm und ist ein eher „leichter Boden“. Durch die großen Poren des Sandes kann Wasser leicht versickern und somit schnell in tiefere Bodenschichten dringen. Die Leitfähigkeit für Wasser im Boden ist in dieser Schicht besser als in tonigem Boden.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 50

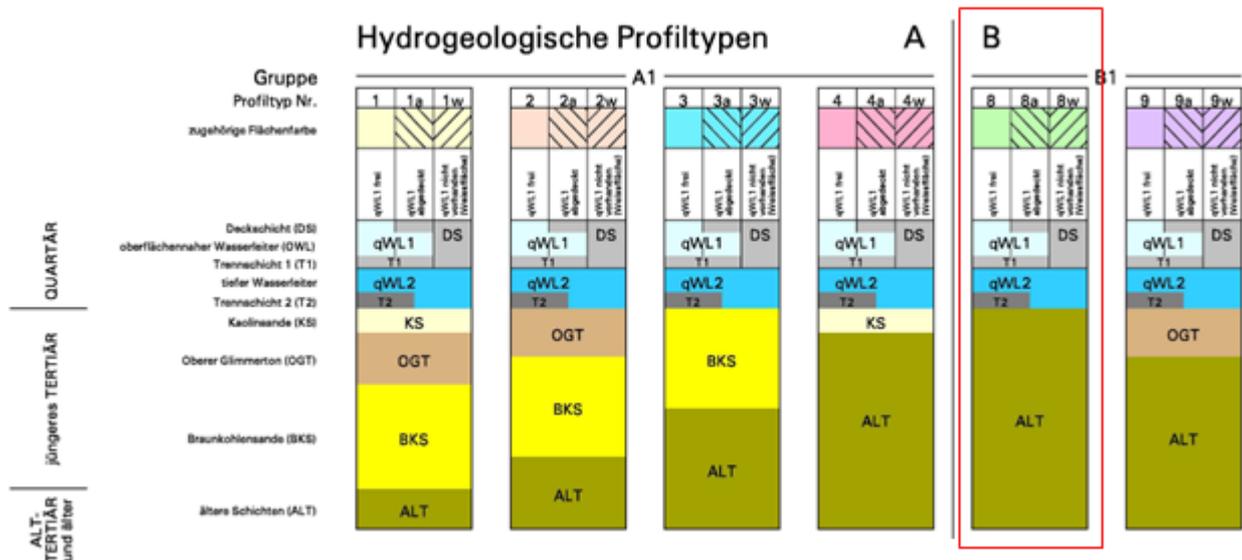


Abbildung 6. Hydrogeologische Profiltypen. Rote Markierung hebt das Bodenprofil des Vorhabensort hervor.¹

Das Grundwassereinzugsgebiet für Lauenburg „WW Lauenburg“ erstreckt sich nordwestlich des Betriebsgeländes auf anderen Ende der Stadt. Die Entfernung zum Betriebsgelände beträgt ca. 3,6 km. Das Wasserschutzgebiet dient zur Sicherstellung der Nutzung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung. Durch die Distanz zwischen Betriebsgelände und Grundwassereinzugsgebiet ist eine Beeinträchtigung des Grund- bzw. Trinkwassers durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiet

Das Betriebsgelände der FA. MEWA liegt zwischen der Elbe im Süden und dem Elbe-Lübeck-Kanal im Norden. Dennoch liegt das Betriebsgelände in keinem Hochwasserrisikogebiet nach der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRL). Die Hochwasserschutzpläne der Stadt Lauenburg und vorläufige Hochwasserschutzsicherungen konzentrieren sich auf die Altstadt westlich des Betriebsgeländes. Das Betriebsgelände der MEWA grenzt an ein nach § 76 WHG und § 74 LWG Schleswig-Holstein festgesetztes Überschwemmungsgebiet an. Das Überschwemmungsgebiet liegt in ca. 20 m Entfernung westlich des Betriebsgeländes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Hermann-Gebauer-Straße.

¹ Fachgrundlagen Hydrogeologie/Grundwasser, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Geologischer Dienst, 2003 (https://www.umweltdaten.landsh.de/data/meta/boden/hydrogeo/dok/Karte_1211-10_Text-Umwelatlas_mit_Legende.pdf)

Abwasser und wassergefährdende Stoffe

Beim Betrieb der Dampfessel fallen geringe Mengen an Abwasser aus den Dampfesseln, der Abgasreinigung und der Speisewasseraufbereitung an. Das Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage aufbereitet und anschließend in die öffentliche Kanalisation der Stadt Lauenburg eingeleitet. Die Einleitung des Abwassers wird entsprechend der gesetzlichen Anforderungen geregelt. Mit wassergefährdenden Stoffen wird entsprechend der Anforderungen der AwSV umgegangen und Vorkehrungen zum Gewässerschutz werden entsprechend der AwSV getroffen.

8.4.2 Bewertung

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser werden als Kriterien seine Natürlichkeit, Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen und Regenerierbarkeit herangezogen.

Da mit dem Vorhaben keine bauliche Änderung vorgenommen wird, findet kein Eingriff in das Schutzgut Wasser statt. Durch das geplante Vorhaben entstehen keine veränderten Abwässer und ergeben sich auch keine neuen Anforderungen nach Wasserrecht/AwSV. Durch die Distanz zwischen Betriebsgelände und Trinkwassereinzugsgebiet ist eine Beeinträchtigung des Grund- bzw. Trinkwassers durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen an der Anlage entstehen, kann es zu keinem Eingriff in das Grundwasser kommen.

Da das Vorhaben in einem bereits erschlossenen Betriebsgelände realisiert wird ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten (Realisierung am bereits genutzten Standort, keine zu erwartende nachteilige Beeinträchtigung der Umgebung durch Oberflächenwasser, vgl. Kapitel 7). Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

8.5 Schutzgut Boden/ Fläche

8.5.1 Bestandserfassung und -beschreibung

Die Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden richtet sich nach den Bodenfunktionen. Dabei sind die zentralen Aufgaben der Böden ausschlaggebend. Das Betriebsgelände liegt morphologisch ca. 8 bis 10 Meter ü NHN.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 52

Angaben zum Oberboden stammen aus Daten von drei Bodenprofilen aus der BÜK200 (Bodenübersichtskarte 1:200.000) aus der Datenbank des BGR² sowie aus der GK25 Nr. 2629 für Lauenburg an der Elbe und digitalem Kartenmaterial des BGR. Angaben zur Zusammensetzung und der Eigenschaften der Böden wurden ebenfalls der Datenbank des BGRs entnommen. Folgende Daten beziehen sich daher auf verschiedene Karten des BGR Geoviewers. Aufgrund der Lage des Industriegebiets sind größtenteils keine Daten für den exakten Standort verfügbar. In diesem Fall werden die Informationen der direkt angrenzenden Umgebung auf den Standort übertragen.

Die Beschreibung eines Bodens beinhaltet die folgenden Aspekte³:

Bodenausgangsgestein (Geologie)

Beim Bodenausgangsgestein handelt es sich im Bereich des Betriebsgeländes um Auenablagerungen der Elbe.

Bodensystematik (Bodentyp und Horizonte)

Die Leitbodenassoziationen (Bodentypen) werden mit Podsol-Braunerde, Podsol-Bänderparabraunerde und Pseudogley-Podsol aus trockenen, nährstoffarmen Sanden angegeben (BÜK3000/BGR). Aus den Bodenprofilen der BGR Datenbank ergeben sich Bodenhorizonte überwiegend aus Vega-Gleyen und verbreitet Auengleyen bis Anmoorgleyen aus Auenschluff bis -ton, gering verbreitet über Auenlehm.

Korngrößenzusammensetzung (Bodenart und Bodenschichtung)

Die Bodenart des Oberbodens ist als Lehmsand (Is) beschrieben (BOART1000OB Version 2.0/BGR) mit einem Humusgehalt von < 4% (HUMUS1000OB Version 2.0/BGR). Die Hauptbodenart ist toniger Boden und wird als Schlick über Sand bezeichnet (GK25 Nr. 2629). Überwiegend aufzufinden ist Ton mit durchlässigem Sand-Untergrund und nahem Grundwasser. Die Mächtigkeit liegt bei ca. 9 – 19 dm (GK25 Nr. 2629).

Der Boden beschreibt sich somit als lehmsandiger Oberboden mit einem verlehnten Unterboden durch Ton-, Eisen- und Humusverlagerungen vom Ober- in den Unterboden. Der Boden kann auch eine Funktion als Stauwasserboden haben. Aus den Bodenhorizonten geht hervor, dass es sich um einen Grundwasserboden aus braunem Aueboden handelt, der eine unterschiedlich gute Sortierung und Korngrößenzusammensetzung warmzeitlicher Sedimente mit teilweise mächtigem Humuskörper aufweist.

² Daten der Bodenprofile wurden Mangels verfügbarer Alternativen unter Vorbehalt vom BGR übernommen, da diese nur vorläufig geprüft sind. Aufgrund der mehrfachen, sich nicht widersprechenden Bodenprofile und der Tatsache, dass nicht von einer Gefährdung des Schutzgutes Boden auszugehen ist, werden die Daten hier dennoch genannt.

https://fisbo.bgr.de/app/FISBoBGR_Profilanzeige/getProfile.php?KARTE=BUEK200&&LEGNR=312612
(Stand: 18.10.2022, 12:26 Uhr).

³ Filipinski, M., Burbaum, B., Krienke, K. (2019). Die Böden Schleswig-Holsteins: mit Erläuterungen zur Bodenübersichtskarte 1:250.000. Deutschland: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Generell ist ein sandiger Boden mit einer deutlich größeren Korngröße von ca. > 0.063 mm bis 2 mm als ein eher „leichter Boden“ zu beschreiben. Durch die großen Poren des Sandes kann Wasser leicht versickern und somit schnell in tiefere Bodenschichten dringen. Die Leitfähigkeit für Wasser im Boden ist in dieser Schicht besser als in tonigem Boden. Toniger Boden ist hingegen ein „schwerer Boden“, welcher durch die geringe Korngröße (< 0,002 mm) eine schlechte Durchlüftung und manchmal eine schlechte Durchwurzelbarkeit hat.

Im Bereich um das Betriebsgelände ist die physiologische Gründigkeit (Durchwurzelbarkeit) des Bodens hingegen mit einem Wert von ≤ 20 dm (äußerst tief) angegeben (PhysGru1000_250 Version 1.0/BGR) und die effektive Durchwurzelungstiefe mit einer mittleren Einstufung von < 9 dm (WE1000_250 Version 1.0/BGR).

Das Vorhaben wird auf dem Gelände eines bereits bestehenden Kesselhauses realisiert. Die natürlichen Bodenfunktionen sind am Anlagenstandort durch die vorherige Nutzung bzw. Versiegelung bereits eingeschränkt bzw. aufgehoben.

8.5.2 Bewertung Boden/ Fläche

Bewertungskriterien für Böden sind seine Natürlichkeit, Seltenheit und seine ökologische Eignung als Standort für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Da mit dem Vorhaben keine bauliche Änderung vorgenommen wird und die Fläche des Kesselhauses bereits versiegelt ist, findet kein Eingriff in den Boden statt. Auch resultiert keine zusätzlich versiegelte Fläche.

Da das Vorhaben in einem bereits erschlossenen Betriebsgelände realisiert wird ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht zu erwarten (Realisierung am bereits genutzten Standort, keine zu erwartende nachteilige Beeinträchtigung der Umgebung durch Immissionen, vgl. Kapitel 7). Es besteht daher kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

8.6 Schutzgut Luft

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Luft erfolgt im Zuge des Kapitels 7 und 8.3 und 9.6.

8.7 Schutzgut Klima

8.7.1 Bestandsbeschreibung

Das Klima Schleswig-Holsteins wird im Wesentlichen durch maritime Luftmassen geprägt, die bei vorherrschenden West- und Südwestwinden vom Atlantik herangeführt werden. Jahreschwankungen der Lufttemperatur und der Niederschlagssummen machen allerdings klar, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg bereits deutlich kontinental beeinflusst wird. Östlich einer Art „Klimascheide“, die in etwa auf der Achse Geesthacht-Lübeck verläuft.

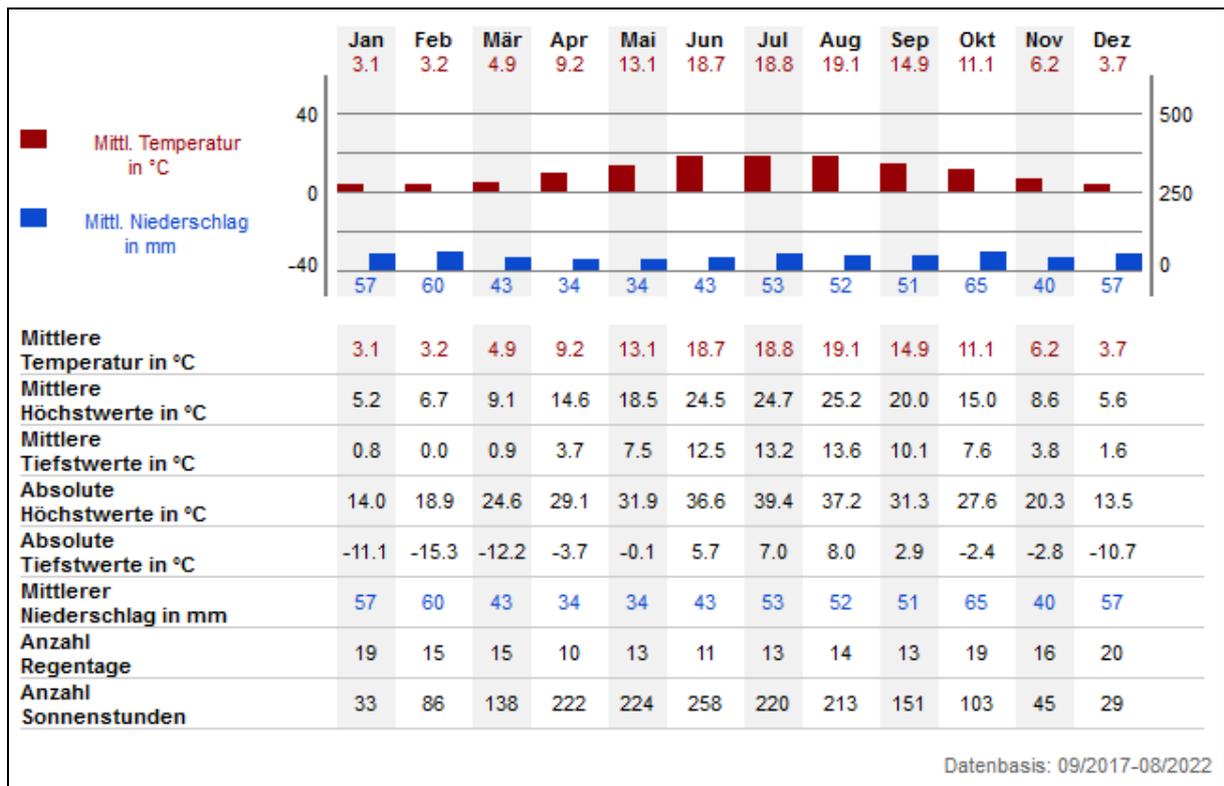
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 54

Der Landschaftsraum zeichnet sich durch ein Ozeanklima aus, so dass Lauenburg während des ganzen Jahres Niederschläge zu verzeichnen hat. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 589 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 10,5 °C. Höchsttemperaturen sind im Juli zu verzeichnen.

Klimadiagramm Lauenburg/Elbe

Quelle: https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Lauenburg_Elbe/Klima/.

Datum: 16.09.2022.



Die Klimastatistik für Lauenburg vom Wetterdienst.de wird jeweils zum Monatsbeginn mit den neuesten Daten für Temperatur, Niederschlag, Regentage und Sonnenstunden aktualisiert. Der Messzeitraum erstreckt sich von 2017 bis 2022. Die Messungen finden an der Wetterstation Boizenburg (Nr. 591) statt. Der Vorteil im Vergleich zu den Klimadaten des DWD besteht in der Aktualität der Daten. Die offiziellen Klimadaten des DWD bezieht sich auf einen Messzeitraum von 1982 bis 2010 und berücksichtigen daher die aktuelle Klimaerwärmung nicht ausreichend.

Auf Grundlage der meteorologischen Daten der Station Boizenburg kann bezüglich der Windrichtung von einem primären Maximum zwischen West bis Südwest sowie einem sekundären Maximum bei Südost ausgegangen werden. Die Wetterstation befindet sich in ca. 7 km Entfernung in ost-nordöstlicher Richtung zum Betriebsgelände.

8.7.2 Bewertung

Wichtig für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens ist die Frage, ob positiv klimawirksame Flächen in Form von Frischluftentstehungsgebieten betroffen sind. Diesbezüglich ist zu betrachten, ob sich Änderungen durch die Wärmeemissionen der Anlage, den Baukörper selbst sowie durch die Flächeninanspruchnahme ergeben.

Das Kesselhaus, in dem das geplante Vorhaben umgesetzt werden soll, liegt innerhalb des Betriebsgeländes der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg. Das Kesselhaus besteht bereits, so dass die Fläche als klimatischer Belastungsraum angesehen werden kann. Die Gebäude auf dem Betriebsgelände sowie zusätzlich versiegelte Flächen wirken sich eher negativ auf die Umgebung und damit das Mikro- und Mesoklima aus.

Die Dachfläche des Kesselhauses ist dunkel und hat damit eine niedrige Albedo. Dies bedeutet, dass viel einfallende Sonnenstrahlung absorbiert wird und die Oberfläche so aufwärmt. Die umliegenden, deutlich größeren, Gebäude auf dem Betriebsgelände haben jedoch deutlich hellere Dächer und damit eine höhere Albedo. Von diesen wird mehr Sonneneinstrahlung reflektiert, so dass diese dem wärmenden Effekt des Kesselhauses und der versiegelten Flächen (Verkehrswege, Parkplätze) entgegenwirken.

Zusätzlich existieren auf dem Betriebsgelände kleine Grünflächen sowie größere Grünflächen, bestehend aus Wiesen, Acker, Gewässer und Baumbewuchs, die das Betriebsgelände umgeben. Diese können mindestens teilweise als klimatische Ausgleichsflächen angesehen werden und beeinflussen das Mikro- und Mesoklima positiv.

Der Standort ist bereits industriell bzw. städtisch geprägt. Durch die umliegenden Grünflächen wird das Klima positiv beeinflusst. Somit ist durch das Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg nur ein geringes Gefährdungspotential für das Schutzgut Klima vorhanden.

8.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

8.8.1 Bestandsbeschreibung

Forstwirtschaft

Forstwirtschaft wird im Herzogtum Lauenburg durch die Kreisforsten Herzogtum Lauenburg gesteuert. Der Eigenbetrieb ist zuständig für die Bewirtschaftung der rund 9.300 ha Forstflächen des Kreises. Es bestehen mehrere Kreisförstereien, jedoch keine in der Nähe von Lauenburg. Es gibt keinen forstwirtschaftlichen Bezug zum Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzflächen durch einen Agrarbetrieb finden sich nördlich, östlich und südlich des Betriebsgeländes. Ein direkter Eingriff auf landwirtschaftliche Nutzfläche findet nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 56

Historische Bauten – Archäologische Fundstätten, Bodendenkmäler

Dem Verfasser liegen keine Informationen zum Vorhandensein von historischen Bauten, Archäologische Fundstätten oder Bodendenkmäler vor.

Generell wird die Entdeckung von Kulturdenkmälern unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitgeteilt.

8.8.2 Bewertung

Das Bewertungskriterium für die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter ist deren Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Standortes (Grundwasserstand, Tragfähigkeit des Bodens) oder der Klima- und Luftverhältnisse sowie die Inanspruchnahme von Flächen.

Ein Eingriff auf landwirtschaftliche- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen besteht nicht. Des Weiteren liegen keine Informationen zum Vorhandensein von historischen Bauten, Archäologische Fundstätten oder Bodendenkmäler in der Umgebung vor. Somit besteht kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

Mittels einer FFH-Vorprüfung konnten keine direkten Wirkfaktoren für das beantragte Projekt identifiziert werden. Auswirkungen indirekter Wirkfaktoren (Luftschadstoffemissionen, Lärmemissionen, wassergefährdende Stoffe) können als irrelevant eingestuft werden. Insofern sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der entsprechenden Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus nicht zu erwarten und das Vorhaben ist insgesamt nicht dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen wie z. B. Veränderungen in den Lebensräumen der NATURA 2000-Gebiete auszulösen - die umliegenden NATURA 2000-Gebiete sind insofern weder direkt noch indirekt durch mögliche Vorhabens Wirkungen betroffen.

Weitere Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatschG sind somit nicht erforderlich.

In Bezug auf das Thema Lärm ergeben sich durch das Vorhaben an sich keine Änderungen. Mittels überschlüssiger Prognose nach TA Lärm kann dargelegt werden, dass die zu betrachtende Feuerungsanlage an sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Beurteilungspegel hat / eine Wirkbeziehung nach dem Wortlaut der TA Lärm nicht besteht (vgl. auch Kapitel 9.3.1).

In Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen stellt sich die Sachlage wie folgt dar (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel 9.3.1):

1. Durch das geplante Vorhaben an sich werden sich die tatsächlichen Emissionsfrachten der Gesamtanlage nicht nachteilig verändern. Grundsätzlich handelt es sich weiterhin um das gleiche Recyclingöl mit der gleichen Zusammensetzung, auch wenn die abfallrechtliche Einstufung formal eine andere ist.
2. Aufgrund der geänderten Einstufung ist in Bezug auf die Grenzwerte zukünftig auch die 17. BImSchV einschlägig – damit ergeben sich formal geringere Emissionsfrachten als bisher genehmigt aufgrund strengerer Grenzwerte. Gleichzeitig resultieren einige wenige zusätzlichen Grenzwerte, was z.T. formal zu „neuen Emissionsfrachten“ führt.
3. Vor diesem Hintergrund wurden – um die Einwirkung der gesamten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage auf die Umgebung zu beurteilen, die Emissionsfrachten der Gesamtanlage (Planzustand) den Bagatellmassenströmen der TA Luft gegenübergestellt. Es ergeben sich insgesamt keine Überschreitungen, so dass entsprechend dem Ansatz der TA Luft davon auszugehen ist, dass der Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich sichergestellt ist.
4. Dennoch wurde im Hinblick auf die nahegelegenen FFH-Gebiete die Stickstoff- und Säuredeposition der Gesamtanlage auf diese Gebiete mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt. Die Abschneidekriterien des Anhang 8 der TA Luft werden sicher unterschritten. Das Ergebnis zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoff nicht zu besorgen sind, da die ermittelte Gesamtzusatzbelastung für die Anlage im Planzustand an den Aufpunkten jeweils weniger als 0,3 kg Stickstoff und weniger als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Der höchste berechnete Stickstoffeintrag beträgt 0,1419 kg N/(ha*a), der höchste berechnete Säureeintrag aus Stickstoff und Schwefel beträgt 0,0331 keq/(ha*a).

Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet durch Luftschadstoffe (Konflikt T2)

Aufgrund der Nähe des Betriebsgeländes an das direkt angrenzende FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“ (Nr. 2628-392) wäre eine Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt über den Wirkungspfad Luftschadstoffe denkbar / zu prüfen. Um die Einwirkung der gesamten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage auf die Umgebung zu beurteilen, wurden die Emissionsfrachten der Gesamtanlage (Planzustand) den Bagatellmassenströmen der TA Luft gegenübergestellt. Es ergeben sich insgesamt keine Überschreitungen, so dass entsprechend des Ansatzes der TA Luft davon auszugehen ist, dass der Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich sichergestellt ist.

Dennoch wurde im Hinblick auf die nahegelegenen FFH-Gebiete die Stickstoff- und Säuredeposition der Gesamtanlage auf diese Gebiete mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt. Die Abschneidekriterien des Anhang 8 der TA Luft werden sicher unterschritten. Das Ergebnis zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoff nicht zu besorgen sind, da die ermittelte Gesamtzusatzbelastung für die Anlage im Planzustand an den Aufpunkten jeweils weniger als 0,3 kg Stickstoff und weniger als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Damit kann ohne weitere Untersuchungen für die Gesamtanlage davon ausgegangen werden, dass umliegende FFH-Gebiete nicht in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden. Somit ist keine Prüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch von der Anlage im Planzustand ausgehenden Stickstoffoxidemissionen nicht zu besorgen ist (vgl. auch Kapitel 9.3.1).

Auch die Bewertung nach Immissionsschutzrecht ergibt, dass die Anlage in Bezug auf Stickoxid und Schwefeloxid-Immissionen irrelevant ist. Da durch das geplante Vorhaben keine bauliche Änderung stattfindet, kann eine Störung von Tieren, die über das durch das Industriegebiet verursachte, aktuelle Maß hinaus geht, verneint werden. Es entstehen daher keine artenschutzrelevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben.

→ Insgesamt wirkt die Beeinträchtigung nicht erheblich und nicht nachhaltig. Es besteht planerisch kein Konflikt.

9.2 Schutzgut Landschaft

9.2.1 Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird vor allem durch die Industrie- und Verkehrsflächen um den Werksstandort gestört.

Der bestehende Betrieb wird hauptsächlich aus allen Richtungen wahrgenommen. Diese Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht seit dem Betriebsbeginn.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 61

9.2.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben wird das Kesselhaus auf dem Betriebsgelände nicht verändert. Die bereits bebaute bzw. versiegelte Fläche bleibt bestehen. Der vorhandene Grünstreifen südlich des Kesselhauses bleibt bestehen.

Auch hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Flächen des FFH- oder Überschwemmungsgebietes, da keine bauliche Änderung vorgenommen wird.

Durch die nicht vorhandene bauliche Änderung auf dem Betriebsgelände und die Vorbelastung durch die Industrie- und Verkehrsflächen um den Werksstandort, ist das Kesselhaus von keiner landschaftlichen Relevanz oder sonstiger Relevanz als Erholungsgebiet.

9.2.3 Eingriffsvermeidung

Das geplante Vorhaben besteht aus einer Änderung der Einstufung des im Kesselhaus verwendeten Recyclingöls als Abfall. Da die Änderung mit keiner baulichen Veränderung des Kesselhauses oder der Anlagen innerhalb des Kesselhauses einhergeht, wird ein Eingriff in die Landschaft durch das Vorhaben vollkommen vermieden.

9.2.4 Konfliktbeschreibung und -bewertung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Konflikt LB1)

Das Landschaftsbild um das geplante Baugelände ist bereits durch Industrie- und Verkehrsflächen geprägt. Das bestehende, industriell geprägte Landschaftsbild bleibt in seiner bisherigen Form bestehen und wird durch das Vorhaben nicht intensiviert. Damit entstehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

→ Das Vorhaben wirkt nicht erheblich oder nachhaltig. Es besteht planerisch somit kein Konflikt.

9.3 Schutzgut Mensch

Die im vorherigen Kapitel beschriebene Vorbelastung des Landschaftsbildes wirkt sich indirekt auch auf die aktuelle Nutzung als Erholungsraum durch den Menschen aus. Da die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben jedoch nicht intensiviert wird, ist auch keine Verstärkung der Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Weiter sind im Untersuchungsgebiet verschiedene Schallemissionsquellen für die Lärmbelastung der freien Landschaft und Siedlungsflächen verantwortlich.

Der Untersuchungsraum ist aus verschiedenen Emissionsquellen vorbelastet. Quellen für diese Belastung sind der Straßenverkehr, Industrieanlagen und Gewerbebetriebe.

9.3.1 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Auswirkungen auf die Naherholung

Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb eines Industriegebietes und ist durch den Elbe-Lübeck-Kanal von der ca. 1,2 km entfernten Altstadt getrennt. Die Vorbelastung durch die industrielle Nutzung ist bereits existent und erfährt durch das Planvorhaben keine Änderung.

Das Gelände für die geplante Änderung (Kesselhaus) befindet sich auf dem Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg, welches nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Des Weiteren wird durch das Planvorhaben keine Änderung an der bestehenden Anlage vorgenommen. Bauarbeiten sind nicht geplant. Das geplante Baufeld hat bisher und zukünftig keine Funktion zur Naherholung.

Auswirkungen auf das Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld

Die möglichen Auswirkungen auf das Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld resultieren vor allem im direkten Umfeld des Planvorhabens. Die Auswirkungen können generell als gering eingeschätzt werden, da sich im direkten Umfeld des Betriebsgeländes keine Wohnanlagen befinden. Das Betriebsgelände liegt innerhalb eines Industriegebietes. Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet wurden bereits in Kapitel 9.1 und 9.2 betrachtet. Die Auswirkungen von Lärm, Schadstoffemissionen oder Geruch werden im Folgenden dargestellt.

Lärm

Die durch das Planvorhaben entstehenden Emissionen sind in Kap. 7.2 beschrieben. Die Auswirkungen von Lärm auf das geplante Vorhaben wurden im Zuge einer überschlägigen Lärmprognose nach Anhang A.2.4.3 TA Lärm betrachtet. Hierbei wurde basierend auf relevanten Immissionsorten und deren Immissionsgrenzwerten, sowie Anwendung des „erweiterten Irrelevanzkriteriums“ der Nr. 2.2 der TA Lärm, der maximale Schalleistungspegel bestimmt, der vom Anlagenstandort (Kesselhaus) ausgehen darf. Für alle vier Immissionsorte wurde ein separater Schalleistungspegel bestimmt, wovon keiner die vom Betreiber angegebenen 85 dB(A) überschreiten sollte.

Als maximale, vom Kesselhaus ausgehende, Schalleistungspegel wurden für IO 1 (Wohnbebauung Mühlenberg) 89 dB(A), für IO 2 (Industriegebiet Aue und Söllerwiesen) 116 dB(A) und für IO 3 (FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“) 85 dB(A). Da für das IO 4 (Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“) der gleiche maximale Schalldruckpegel wie für IO 3 einschlägig ist und das Gebiet einen größeren Abstand als IO 3 zum Kesselhaus hat, ist ein Schalleistungspegel von 85 dB(A) auch für IO 4 ausreichend. Damit halten die nach Betreiberangaben maximalen 85 dB(A) der Anlagenteile den niedrigsten maximalen Schalleistungspegel des FFH-Gebietes von 85 dB(A) ein.

Somit ist das erweiterte Irrelevanzkriterium der TA Lärm erfüllt und eine Wirkbeziehung des Vorhabens auf die betrachteten Immissionsorte auszuschließen. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft bzw. die Schutzgüter des BImSchG sind nicht zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 63

Es wurde damit bezüglich der Anforderungen an den Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoff nicht zu besorgen sind, da die ermittelte Gesamtzusatzbelastung für die Anlage im Planzustand an den Aufpunkten jeweils weniger als 0,3 kg Stickstoff und weniger als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Somit ist keine Prüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.“ (Nr. 2628-392), „Stecknitz-Delvenau“ (Nr. 2529-304), „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Nr. 2528-331), „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ (Nr. 2630-303) und der Vogelschutzgebiete „Mecklenburgisches Elbetal“ (Nr. 2732-473) und „Niedersächsische Mittel-elbe“ (Nr. 2832-401) durch von der Anlage im Planzustand ausgehenden Stickstoffoxidemissionen nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus würde die Notwendigkeit einer detaillierten Sonderfallprüfung erörtert. Grundlage hierfür bilden die in Kap. 3 dargestellten Emissionsfrachten. Hier zu berücksichtigen ist, dass immer von einer Vollausschöpfung des Grenzwertes auszugehen ist. Es handelt sich daher um eine konservative Prognose der Schadstoffdeposition. Zudem bilden die Schwermetalle einen Bestandteil des Feinstaubes (PM10). Insofern sind die Schwermetallfrachten immer im Kontext des Feinstaubes zu sehen. In Anlehnung an Nr. 4.8 der TA Luft wurden folgende Schadstoffe im Rahmen der Ausbreitungsrechnung modelliert:

- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Quecksilber
- Thallium
- Benzo(a)pyren

Zielsetzung hierbei war die Ermittlung der Deposition um diese im Kontext der BBodSchV bewerten zu können. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (s. Tab. 4 der BBodSchV) auch langfristig nicht durch den Anlagenbetrieb überschritten werden.

Geruchssituation

Im Ist-Zustand existieren keine relevanten Geruchsemissionen. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl sowie die Verwendung eines Reraffinats als alternativem Brennstoff. Hierdurch werden keine anlagentechnischen oder baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen, so dass sich die Geruchssituation der Anlage nicht verändert. Es existieren daher auch im Plan-Zustand keine relevanten Geruchsemissionen.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 65

9.3.2 Eingriffsminimierung

Einehbarkeit und Auswirkung auf die Naherholung

- Durch die Minimierung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen der Anlage bleibt die Möglichkeit der Nutzung der umliegenden Schutzgebiete als Naherholungsräume erhalten.

Luftschadstoffemissionen

- Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte nach der 17. Und der 44. BImSchV
- Eingebaute Rauchgasreinigungsanlage zur Reinigung der Abgase des Recyclingölkessels 2 vor Ableitung der Abgase.
- Emissionsmessungen

Dampfkessel 1

Anforderungen an Emissionsmessungen für den Dampfkessel 1 richten sich nach der 44. BImSchV. Geeignete Messplätze sind eingerichtet.

Die Emissionen des Dampfkessels werden gem. § 23 der 44. BImSchV alle drei Jahre für folgende Luftschadstoffe gemessen:

- Stickstoffdioxid
- Kohlenmonoxid
- Rußzahl

Folgende Parameter werden kontinuierlich ermittelt, aufgezeichnet und gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der 44. BImSchV ausgewertet:

- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck.

Zusätzlich sind die Halbstundenmittelwerte, umgerechnet auf den Bezugssauerstoffgehalt, und die Tagesmittelwerte zu bilden. Die Ergebnisse der Messungen sind in einem jährlichen Messbericht zusammengestellt, und werden 6 Jahre aufbewahrt.

Messungen des Feuchtegehaltes werden entsprechen § 29 Abs. 4 der 44. BImSchV durchgeführt.

Den Mess- und Dokumentationspflichten entsprechend der 44. BImSchV wird nachgekommen.

Eine Abgasreinigungsanlage ist für die Abgase des Dampfkessels 1 nicht notwendig.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 66

Dampfkessel 2

Anforderungen an Emissionsmessungen für den Recyclingöl-Kessel 2 richten sich nach der 17. BImSchV.

Kontinuierliche Messungen finden gemäß § 16 der 17. BImSchV für die Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (mind. für Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff), den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas, die Temperaturen nach § 7 Abs. 1 und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck sowie den Schwefelgehalt im Brennstoff statt.

Keine kontinuierlichen Messungen werden für HCL, HF und Hg angestrebt. Bei der Recyclingöl-Anlage wäscht eine nasse Waschstufe (Abscheiderkolonne mit Wasser im Umlauf) die sauren Bestandteile aus dem Abgas sicher und nahezu vollständig heraus. Hg ist nachweislich bei den regelmäßigen Emissionsmessungen unterhalb der Bestimmungsgrenze und auch nicht bzw. in entsprechend geringer Menge im Brennstoff (Recyclingöl) vorhanden. Eine kontinuierlich erfassende Messung ist vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig.

Aufgrund dessen wird für die kontinuierliche Emissionsmessung von HCl, HF, SO₂ und Hg eine Ausnahme beantragt.

Zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen wird eine wiederkehrende Messung (alle drei Jahre) der Emissionen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung gemäß § 28 BImSchG durchgeführt.

Die letzte Messung fand am 29.03.2022 statt. Die nächste turnusmäßige Messung wäre im März 2025 bzw. nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde.

Die Probenahmestelle für den Recyclingöl-Kessel befindet sich im Schornstein in einer Höhe von ca. 10 m. Der Strömungsverlauf ist vertikal. Die Messstelle hat einen Durchmesser von ca. 0,60 m mit einer Querschnittsfläche von ca. 0,28 m² und einem hydraulischen Durchmesser von ca. 0,60 m. Die Einlaufstrecke ist ca. 5 m, die Auslaufstrecke ca. 3 m und der Abstand zur Schornsteinmündung ist > 3 m. Die Probenahmestelle ist über eine Steigleiter erreichbar. Die Probenahmestelle entspricht damit den Anforderungen an Messplätze nach § 14 der 17. BImSchV. Im Zuge des geplanten Vorhabens ergeben sich keine anlagentechnischen oder baulichen Änderungen an der Probenahmestelle.

Den Berichtspflichten des Betreibers gemäß der 17. BImSchV u.a. bezüglich Aufzeichnungen zu Betriebsstunden, Art und Menge der eingesetzten Brennstoffe, Kalibrierung der Messsysteme, etwaige Störungen sowie Fällen in denen Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, zu führen, wird nachgekommen.

Wie oben dargelegt werden Ausnahmeregelungen für die Verweilzeit und die kontinuierlichen Messungen von HCl, HF, SO₂ und Hg beantragt. Ansonsten werden die Anforderungen der 17. BImSchV eingehalten.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 67

9.4 Schutzgut Wasser

9.4.1 Vorbelastung des Schutzgutes Wasser

Beim Betrieb der Dampfkessel fallen geringe Mengen an Abwasser aus den Dampfkesseln, der Abgasreinigung und der Speisewasseraufbereitung an, welche in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage aufbereitet und anschließend in die öffentliche Kanalisation der Stadt Lauenburg eingeleitet werden. Die Einleitung des Abwassers wird entsprechend der gesetzlichen Anforderungen geregelt, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf den städtischen Klärwerksbetrieb bzw. auf umliegende Gewässer zu erwarten sind. Der Vorhabensort ist weder in einem Trinkwasserschutz- noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Der Grundwasserkörper Elbe-Lübeck Kanal-Geest ist gefährdet hinsichtlich des chemischen Zustands, jedoch nicht hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands oder hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen.

9.4.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Da mit dem Vorhaben keine bauliche oder anlagentechnische Änderung vorgenommen wird und die Fläche des Kesselhauses unverändert bleibt, kommt es zu keinen veränderten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben bzw. während des Anlagenbetriebs. Ein Eingriff in das Schutzgut Wasser ist nicht zu erwarten.

9.4.3 Eingriffsminimierung bzw. Maßnahmen zum Grundwasserschutz

Da kein Eingriff in das Schutzgut Wasser vorgenommen wird und es zu keiner baulichen Änderung der Anlage kommt, bedarf es keiner neuer Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung der Auswirkungen des Vorhabens.

Zudem werden wie bisher die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Kapitel 11.8 des Genehmigungsantrags.

Lagertank 2

Bei dem Lagertank handelt es sich um einen oberirdischen, im Freien aufgestellten einwandigen Lagertank mit Innenhülle für Heizöl und Recyclingöl der Firma Apparatebau Biersdorf (Hersteller-Nummer: 16889). Es handelt sich um eine Bestandsanlage. Der Lagertank ist aus dem Werkstoff Stahl (DIN 6616) gefertigt. Der Tank weist ein Volumen von 50 m³ auf und ist mit einem Unterdruck-Leckanzeigesystem der Firma ASF (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: PTB III B/S 1278) ausgestattet. Die Innenhülle weist die Zulassung PTB III B/S 1028 auf. Darüber hinaus verfügt der Tank über einen Grenzwertgeber / Überfüllsicherung mit der Zulassung Z-65.17-366. Zusätzlich zum Leckanzeigesystem ist der Tank innerhalb eines gemauerten Auffangraumes aufgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 69

Die Betriebsrohrleitungen des Lagertanks 2 (Heizöl-Recyclingöl-Reraffinat-Lagertank) sind in oberirdischer Ausführung als Stahlleitung doppelwandig in einem Schutzrohr verlegt. Die Rohrleitungsführung verläuft vom im Freien aufgestellten Tank zum Kesselhaus. Zur Leckagesicherung ist die Rohrleitung mit einem Unterdruck-Leckanzeigesystems der Firma SGB (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: PTB III B/S 1237) ausgestattet.

Die Lageranlage wurde letztmalig mit Prüfbericht vom 20. Juni 2023 (Berichts-Nummer: 23062002SHF) von der BfU Dr. Poppe AG geprüft.

Durch die geplante und neu beantragte Lagerung von Reraffinat, welches eine WGK von 3 aufweist (vgl. Aktuelles Sicherheitsdatenblatt vom 27. März 2020), ist die Lageranlage zukünftig der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV zuzuordnen. Die Lagerung der drei Brennstoffe ist alternativ, es wird ausschließlich einer der Brennstoffe jeweils gelagert, eine Mischlagerung erfolgt nicht. Der Lagertank wird vor Brennstoffwechsel vollständig geleert.

Die Änderung der Gefährdungsstufe ist nicht mit geänderten technischen Anforderungen der AwSV verbunden. Die Änderung bedingt ausschließlich eine formelle Anzeige gemäß § 40 AwSV nach wesentlicher Änderung, welche im Genehmigungsantrag beigefügt ist.

Die Anlage wird nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen gemäß § 46 AwSV geprüft. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfpflichten und -intervalle.

Recyclingöl-Tagestank

Bei dem Recyclingöl-Tagestank handelt es sich ebenfalls um eine Bestandsanlage. Der Tagesstank ist in den Räumlichkeiten der betrieblichen Abwasseranlage, im Aufstellraum der betrieblichen Ölaufbereitungsanlage aufgestellt. Der Tank weist eine einwandige Ausführung auf und ist aus Stahl gefertigt (Baujahr 1992). Das Volumen des Tanks beträgt 2 m³. Der Tank dient zur Lagerung des im Ölaufbereitungsprozess gewonnenen Recyclingöl und der anschließenden Zuführung in einen der Brenner der Dampfkesselanlage. Der Tank ist mit einer Überfüllsicherung ausgestattet, welche auf einen Leitstand aufgeschaltet sind. Darüber hinaus wird eine Alarmmeldung per Telefon ausgelöst. Die Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV wird durch den als Auffangraum mit einer gemäß WHG zugelassenen Bodenbeschichtung (Zulassung: PA-VI 212-121) Aufstellraum der Ölaufbereitungsanlage generiert. Das Rückhaltevolumen beträgt ca. 28 m³ und ist somit ausreichend bemessen. Als zusätzliche Sicherung ist der Aufstellraum mit einer Leckagesonde ausgestattet.

Die Betriebsrohrleitung des Tagesstanks verläuft in unterirdischer einwandiger Ausführung von den Räumlichkeiten der Abwasserbehandlungsanlage zum Kesselhaus in einem Schutzrohr, welches mit Stickstoff als Leckagesicherung gefüllt ist. Die letztmalige Druckprüfung der Rohrleitung erfolgt mit Prüfbericht vom 19. September 2023 durch die Firma Hitzler Werft GmbH.

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind keine wesentlichen Änderungen gemäß § 2 Abs. 31 AwSV verbunden.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 70

9.4.4 Konfliktbeschreibung und -bewertung

Hochwassergefahr und Nähe zum Überschwemmungsgebiet (Konflikt W1)

Der mögliche Konflikt betrifft den Einfluss der geplanten Änderung und des Anlagenbetriebs auf die Oberflächengewässer durch eine Hochwassergefahr und die Lage des Betriebsgeländes angrenzend an ein Überschwemmungsgebiet des Elbe-Lübeck-Kanals. Da mit dem Vorhaben keine bauliche Änderung vorgenommen wird, sind keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben entstehen keine veränderten Abwässer und ergeben sich auch keine neuen Anforderungen nach Wasserrecht/AwSV. Somit ist kein Konflikt zu erwarten.

→ Insgesamt wirkt die Beeinträchtigung nicht erheblich und nicht nachhaltig. Es besteht planerisch kein Konflikt.

Trinkwasser (Konflikt W2)

Der mögliche Konflikt betrifft den Einfluss der geplanten Änderung und des Anlagenbetriebs auf das Trinkwassereinzugsgebiet. Das Grundwassereinzugsgebiet für Lauenburg „WW Lauenburg“ erstreckt sich nordwestlich des Betriebsgeländes am anderen Ende der Stadt. Die Entfernung zum Betriebsgelände beträgt ca. 3,6 km. Das Wasserschutzgebiet dient zur Sicherstellung der Nutzung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung. Durch die Distanz zwischen Betriebsgelände und Trinkwassereinzugsgebiet ist eine Beeinträchtigung des Grund- bzw. Trinkwassers durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen an der Anlage entstehen, sind keine Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Somit ist kein Konflikt zu erwarten.

→ Insgesamt wirkt die Beeinträchtigung nicht erheblich und nicht nachhaltig. Es besteht planerisch kein Konflikt.

9.5 Schutzgut Boden /Fläche

9.5.1 Vorbelastungen

Am Anlagenstandort ist die natürliche Bodenfunktion bereits durch die vorherige Nutzung bzw. Versiegelung eingeschränkt bzw. aufgehoben. Vorbelastende Maßnahmen, die auf das Schutzgut Boden wirken, sind diffuse Stoffeinträge durch Industrie und Straßenverkehr sowie die maschinelle Bodenverdichtung durch Versiegelung und Bau des Kesselhauses auf dem Boden.

9.5.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da keine baulichen Änderungen am bereits bestehenden Kesselhaus oder einzelnen Anlagenteilen realisiert werden. Auch wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Somit findet kein Eingriff in den Boden auf der Fläche des Betriebsgeländes statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 72

Da ebenfalls keine anlagentechnischen Änderungen durch das geplante Vorhaben durchgeführt werden, ist eine Handhabung gefährlicher Stoffe bzw. wassergefährdender Stoffe außerhalb der bereits etablierten und genehmigten Transportwege nicht vorgesehen. Eine Verschmutzung des Bodens ist daher nicht abzusehen.

In Anlehnung an Nr. 4.8 der TA Luft wurden folgende Schadstoffe im Rahmen der Ausbreitungsrechnung modelliert:

- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Quecksilber
- Thallium
- Benzo(a)pyren

Zielsetzung hierbei war die Ermittlung der Deposition um diese im Kontext der BBodSchV bewerten zu können. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (s. Tab. 4 der BBodSchV) auch langfristig nicht durch den Anlagenbetrieb überschritten werden.

9.5.3 Eingriffsminimierung

Da kein Eingriff in das Schutzgut Boden vorgenommen wird und es zu keiner baulichen Änderung der Anlage kommt, bedarf es keiner Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung der Auswirkungen des Eingriffs.

9.5.4 Konfliktbeschreibung und -bewertung

Verschmutzung durch bodengefährdende Stoffe (Konflikt B1)

Da keine baulichen oder anlagentechnischen Änderungen am bereits bestehenden Kesselhaus sowie der bereits versiegelten Bodenfläche vorgenommen werden und kein Umgang der bodengefährdenden Stoffe im Freien stattfindet, ist jedoch kein Konflikt zu erwarten. Es findet zudem kein Eingriff in den Boden und keine Änderung an den bereits etablierten und genehmigten Transportwegen und Sicherheitsvorkehrungen statt. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten.

→ Die Beeinträchtigung wirkt nicht erheblich und nicht nachhaltig. Es besteht planerisch kein Konflikt.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 73

9.6 Schutzgut Klima und Luft

9.6.1 Vorbelastung

Allgemein besteht ein Zusammenhang zwischen Wetterlage und Luftqualität. So wirken sich besonders kalte, trockene Winter- und heiße Sommertage negativ auf die Luftqualität aus. Das Luftfeuchtigkeitsniveau in Lauenburg kann während des Jahres größtenteils als angenehm klassifiziert werden⁴. Regelmäßige Hitzewellen sind in den letzten Jahren in ganz Deutschland regelmäßig zu beobachten.

Belastende Stoffgruppen im Sommer sind hierbei Ozon, erhöhte Schwebstaub- und NO₂- Konzentrationen. Im Winter spielen vor allem die verschiedenen Stickstoffverbindungen eine größere Rolle, die aus dem jahreszeitlich bedingten erhöhten Hausbrand resultiert. Wesentliche weitere Emittenten von Luftschadstoffen sind Verkehr und Industrie, welche im Bereich des Werksgeländes der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg vorhanden sind.

Laut Luftqualitätsindex des Umweltbundesamtes⁵ ist die Luftqualität in der nächstgelegenen Station Lauenburg-Murjahnstraße (DESH058) als sehr gut bewertet. Der Luftqualitätsindex errechnet sich aus den gemessenen Konzentrationen dreier Schadstoffe (Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM₁₀) und Ozon), wobei die gesundheitlich kritischste der drei gemessenen Konzentrationen das Gesamtergebnis bestimmt.

Tabelle 5: Schadstoffkonzentrationen an der Station Lauenburg-Murjahnstraße (DESH058) am 21.09.2022.

Schadstoff	Konzentration µg/m ³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	17 µg/m ³
Feinstaub (PM ₁₀)	8 µg/m ³
Ozon (O ₃)	6 µg/m ³

In den letzten 100 Tagen (Referenzpunkt: 21.09.2022) war die Luftqualität zu 42,7% sehr gut, zu 54,9% gut und zu 2,4% mäßig.

⁴ Weather Spark: <https://de.weatherspark.com/y/68246/Durchschnittswetter-in-Lauenburg-Deutschland-das-ganze-Jahr-%C3%BCber> (aufgerufen am 21.09.2022).

⁵ Luftqualitätsindex des Umweltbundesamtes: https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/luftqualitaet/eJzrWJSSuMrlwMhI18BS18hwUUnMQstFeakLFhWXLDE0tTBdnOJWBjC3NFmcEpKPrDy3imdRbnLT4pzEktMOXhv8vHdJ_Vyck5d-2kHVIJ-BgYERAlsmIjc (aufgerufen am 21.09.2022).

9.6.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben sind keine anlagentechnischen oder baulichen Änderungen vorgesehen. Damit wird die Geomorphologie, Vegetation und Nutzung der Fläche durch das Vorhaben nicht verändert, so dass auch keine Auswirkungen auf Klima und Luft entstehen.

9.6.3 Eingriffsvermeidung und Minimierung

Konkret werden folgende Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des bereits bestehenden Kesselhauses durchgeführt:

- Die fachgerechte Wartung der Betriebsanlagen und Einhaltung einschlägiger Vorschriften, gewährleisten eine Staub- und Schadstoffbelastung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen.
- Versiegelung der Verkehrsflächen und Transportwege, um Staubentwicklung durch Fahrzeuge zu vermeiden.

9.6.4 Konfliktanalyse Klima

Makroklima

Das Vorhaben besitzt aufgrund der geringen Größe des Kesselhauses und nicht vorhandenen Änderung des Kesselhauses bzw. der Anlage keinen Einfluss auf das Makroklima. Ein Konflikt kann somit nicht formuliert werden.

Mesoklimatische Veränderungen (Konflikt KL1)

Das geplante Vorhaben wird zu keiner Veränderung der Geomorphologie im Vergleich zu der heutigen Situation führen, da keine bauliche Änderung entsteht. Auch sonst entsteht keine Änderung am Standort, sodass mesoklimatische Veränderungen nicht anzunehmen sind.

→ Das Vorhaben ist in Bezug auf das Mesoklima weder als erheblich noch als nachhaltig zu bewerten. Es besteht somit planerisch kein Konflikt.

Mikroklimatische Veränderungen (Konflikt KL2)

Innerhalb des Vorhabenstandorts ist nicht nur das Mesoklima, sondern insbesondere das Bestandsklima und die bestandsklimatologische Wirkung der betreffenden Vegetation maßgeblich.

Durch die versiegelten Flächen und die bestehenden Gebäude besteht teilweise eine niedrige Albedo, als in den umliegenden Grünflächen. Dies führt zu einer stärkeren Temperaturerwärmung auf dem Gebiet. Diese Situation besteht jedoch bereits und wird sich durch das geplante Vorhaben nicht verschärfen.

→ Die mikroklimatischen Änderungen sind für die Fläche des Planvorhabens weder als erheblich noch nachhaltig zu bewerten, da keine anlagentechnische oder bauliche Änderung vorgenommen wird. Es besteht planerisch somit kein Konflikt.

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 75

9.7.3 Auswirkungen auf historische Bauten und archäologische Fundstätten

Auswirkungen auf Bodendenkmäler (Konflikt KS2)

Auf dem Bau Feld sind keine Bodendenkmale vorhanden. Die potenziell vorhandenen umliegenden Bodendenkmale werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt

→ Das Planvorhaben wirkt weder erheblich noch nachhaltig. Es besteht planerisch somit kein Konflikt.

9.7.4 Auswirkungen auf historisch bedeutende Baudenkmäler (Konflikt KS3)

Es besteht keine Veränderung des Landschaftsbildes, so dass es zu keiner Störung bzw. negativen Veränderung des Kulturgutes kommt.

→ Das Planvorhaben wirkt weder erheblich noch nachhaltig. Es besteht planerisch somit kein Konflikt.

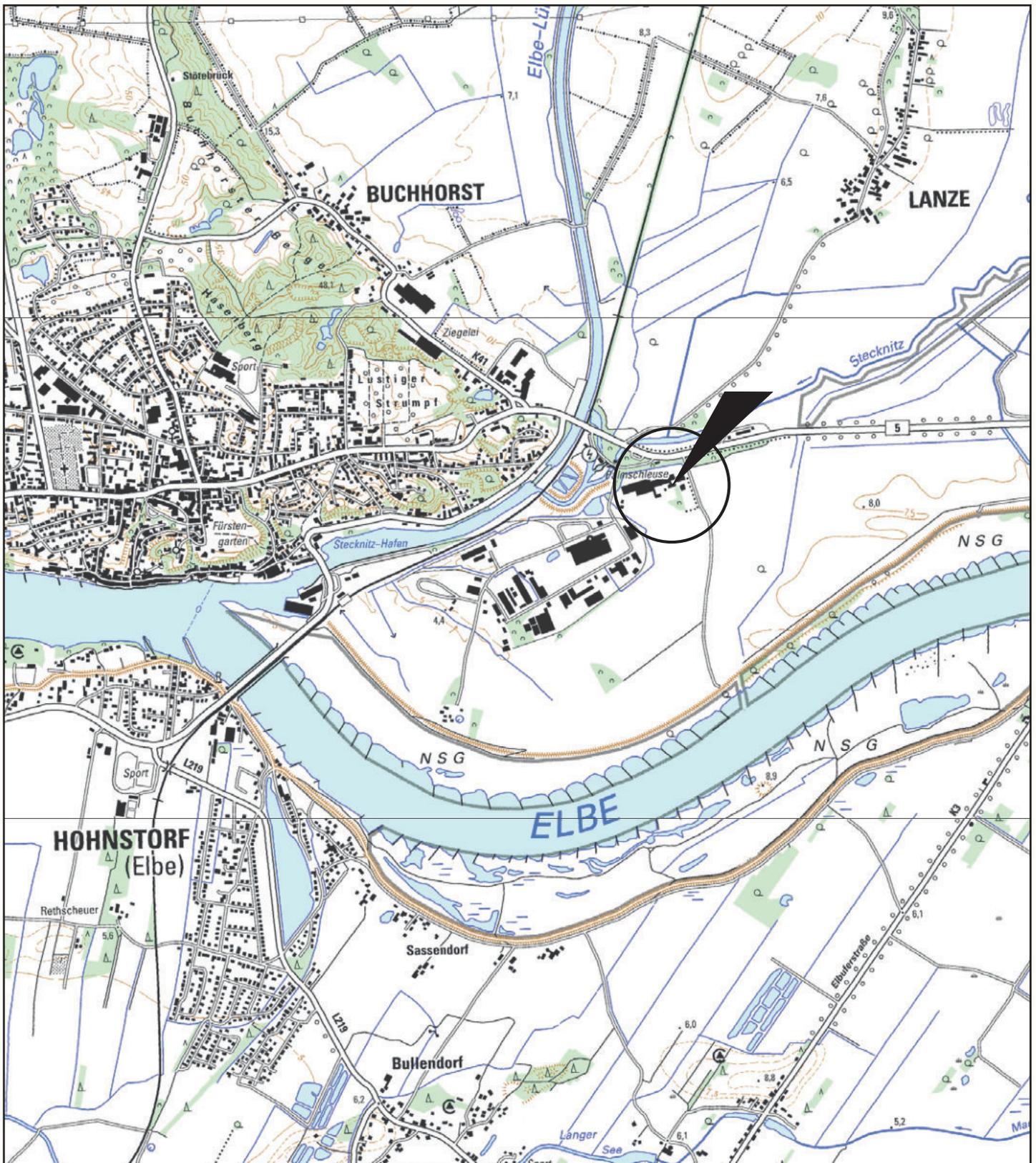
10. Wechselwirkungen

Wegen der geringen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gibt es auch keine nennenswerten Wechselwirkungen untereinander.

11. Anlagen

A 1 Übersichtsplan

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 80



Standort

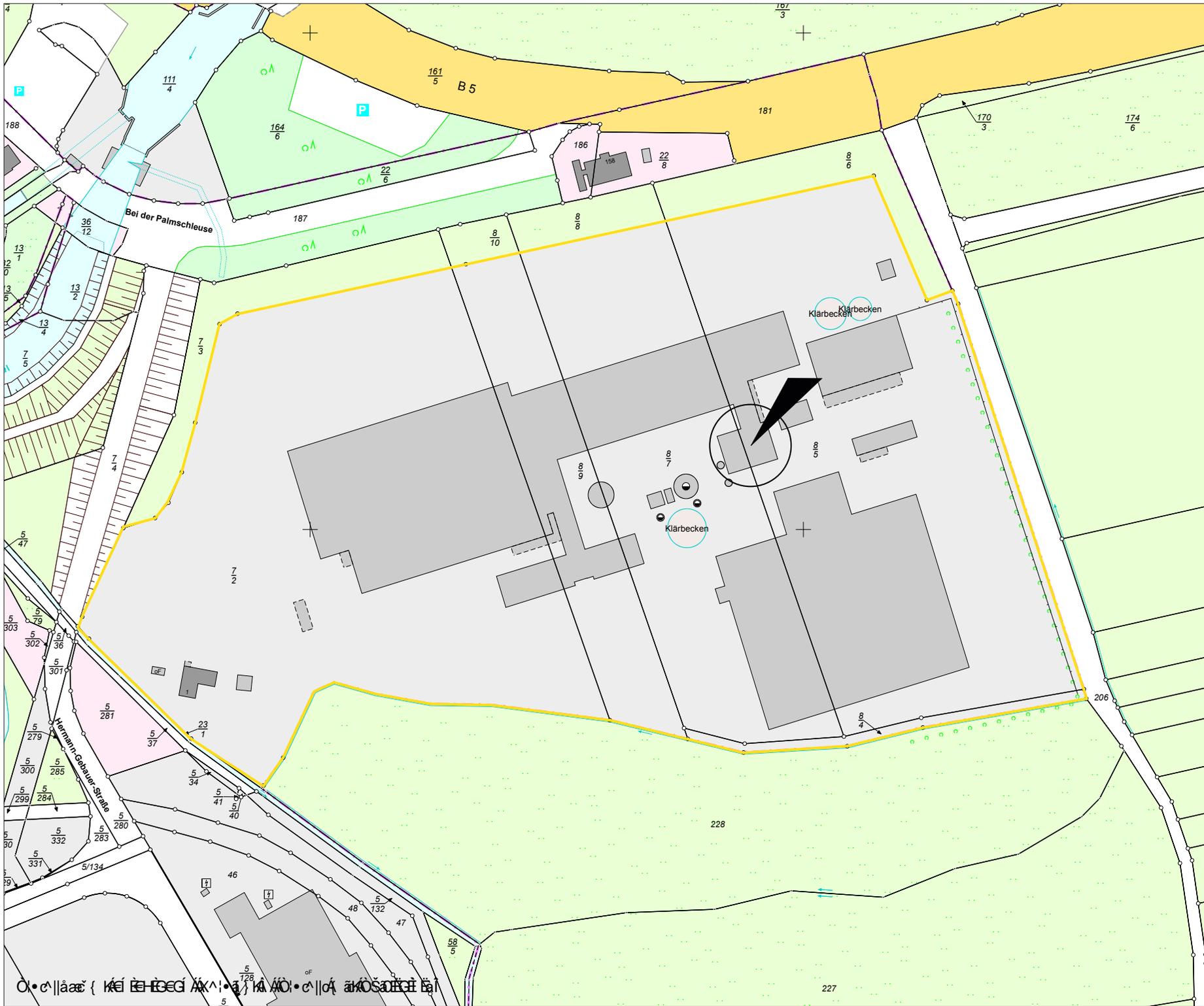
Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	Datum 02.2024	Entwurf Shm
---	-------------------------	-----------------------

Bfu AG Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG
 Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de

Auftraggeber MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	Projekt FA 2/14/21/MEWA-LAU. 29AH Antrag gem. § 16 BImSchG/Pläne Zeichner Ju/Spo
---	---

Darstellung Topographische Karte (Quelle: Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005)	Blatt 2.1 Maßstab 1 : 25 000 83/103
--	--

A 2.1 Grundkarte



- Legende**
- Vorhabenstandort
 - Grundstücksgrenze

Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage		Datum 02.2024	Entwurf Stm
AG		Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG	
Auftraggeber MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Strasse 1 21480 Lauenburg		Projekt P-1310217/ARWAL-AG (Plan-Antrag gem. § 14 BImSchG)	
Darstellung Grundkarte		Blatt: 2.2 Maßstab: 1:1.000	85/103

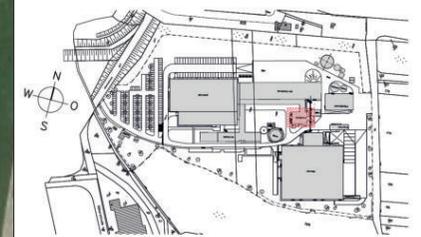
© 2024 MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG

A 2.2 Lageplan

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 82



 Standort



Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	Datum 02.2024	Entwurf Shm
---	-------------------------	-----------------------

Bfu **AG** Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG
 Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de

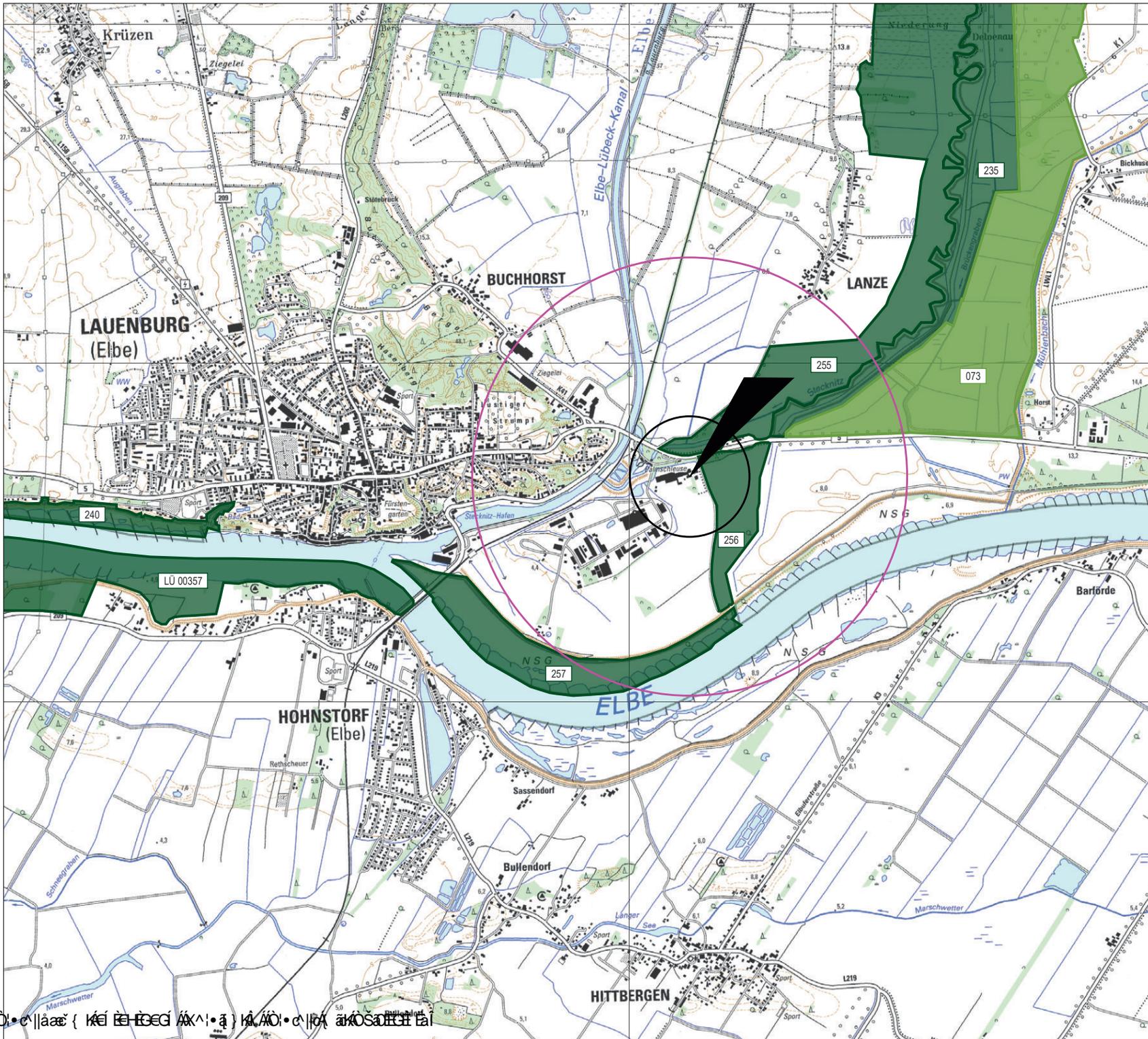
Auftraggeber MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	Projekt F.12.14121/MEWA-LAU 29AH Antrag gem. § 16 BImSchG/Pläne
---	---

Darstellung Luftbild (Quelle: google.earth)	Zeichner Spo
	Blatt: 2.4
	Maßstab

A 3 LSG_NSG

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Feuerungsanlage		
--	--	--

02/2024	MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg	Seite 83
---------	--	----------

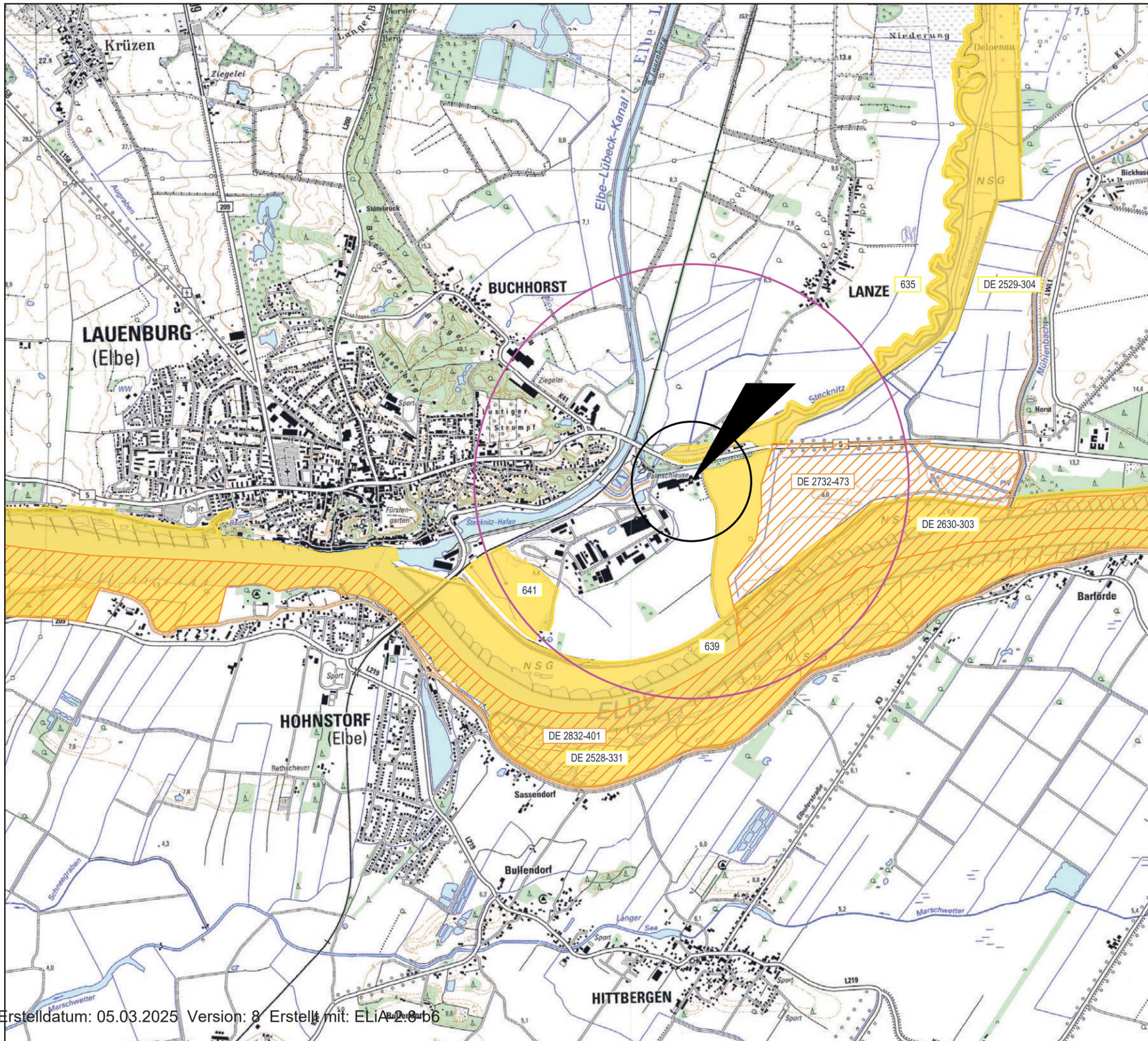


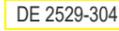
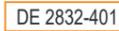
-  Standort
-  1,5 km Untersuchungsradius
-  Naturschutzgebiet
 -  240 Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg
 -  256 Stecknitz-Delvenau-Niederung
 -  256 Stecknitz-Delvenau-Niederung
 -  257 Lauenburger Elbvorland
 -  LÜ 00357 Ebeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg
 -  235 Stecknitz-Delvenau
-  Landschaftsschutzgebiet
 -  073 Stecknitz-Delvenau-Niederung

Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	Datum 02.2024	Entwurf Shm
 Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG <small>Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96995-0 Fax 0561 96995-60 Mail info@bfu-ag.de</small>		
Auftraggeber MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	Projekt F:\214\21\MEWA-LAU_29AH Antr gem. § 16 BImSchG\Pläne	
Darstellung Landschafts- / Naturschutzgebiete <small>(Quelle: LUNG MV; MELUND SH; MU Niedersachsen)</small>	Zeichner Ju/Spo	
	Blatt A3 9/100 Stab 25.000	

01.01.2024 10:00:00

A 4 Schutzgebiete Natura 2000



-  Standort
-  1,5 km Untersuchungsradius
-  FFH-Gebiete
 -  635 Stecknitz-Delvenau
 -  639 Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.
 -  641 Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl.
-  DE 2529-304 Stecknitz-Delvenau
-  DE 2630-303 Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg
-  DE 2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht
-  Vogelschutzgebiete
 -  DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbtal
 -  DE 2832-401 Niedersächsische Mittelelbe

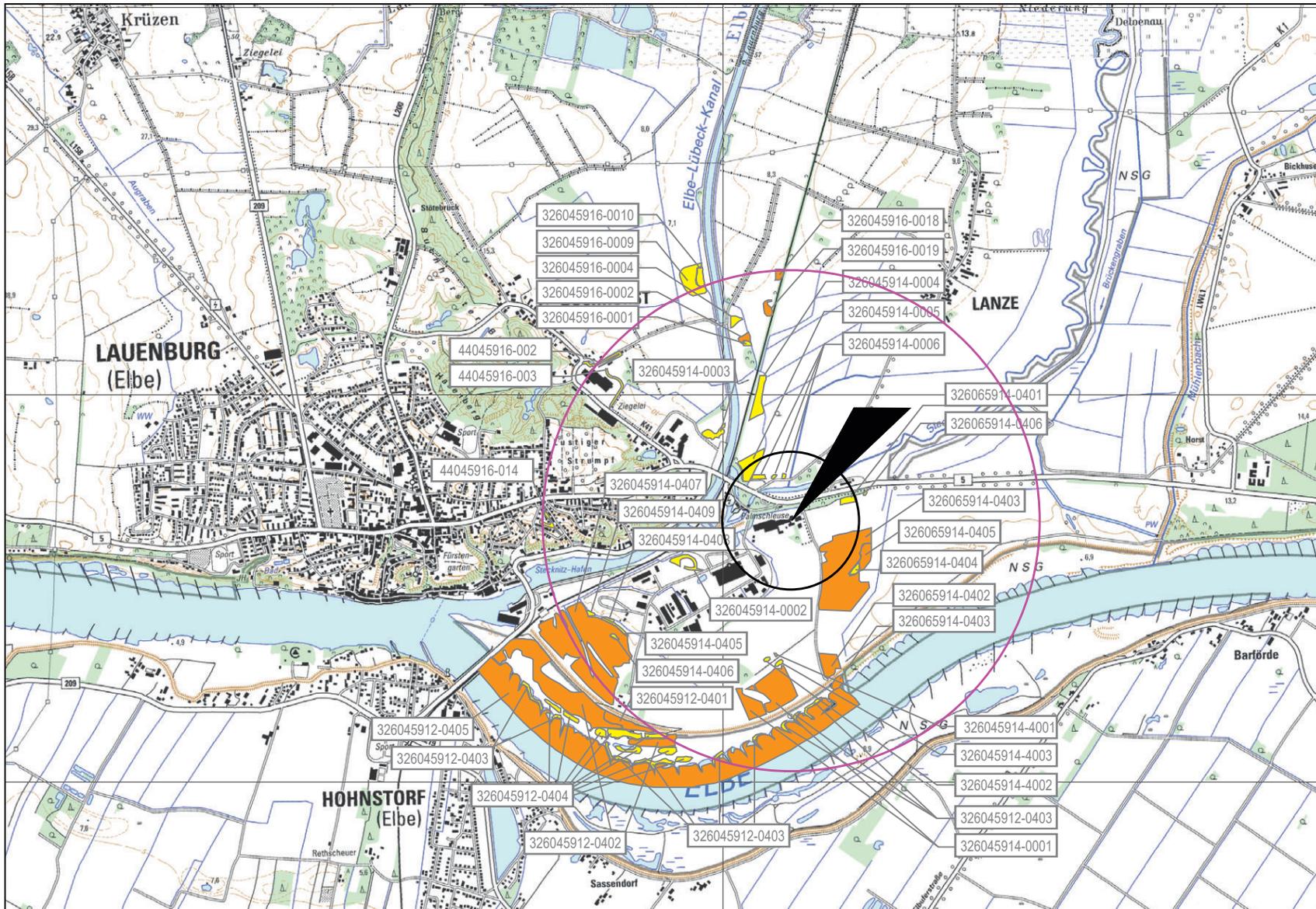
Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	Datum 02.2024	Entwurf Shm
---	-------------------------	-----------------------

Bfu AG Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG
 Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de

Auftraggeber MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	Projekt F:\2\14\21\MEWA-LAU. 29AH Antrag gem. § 16 BlmSchG\Pläne
Zeichner Ju/Spo	Blatt A4

Darstellung FFH- / Vogelschutzgebiete <small>(Quelle: LUNG MV; MELUND SH; MU Niedersachsen)</small>	Blatt A4
91/106	Stab 1 : 25.000

A 5 Biotope



Legende



Vorhabenstandort



1,5 km Untersuchungsradius

Mustergebiet Schleswig-Holstein



Gesetzlich geschütztes Biotop



LRT (Lebensraumtyp) und gesetzlich geschütztes Biotop

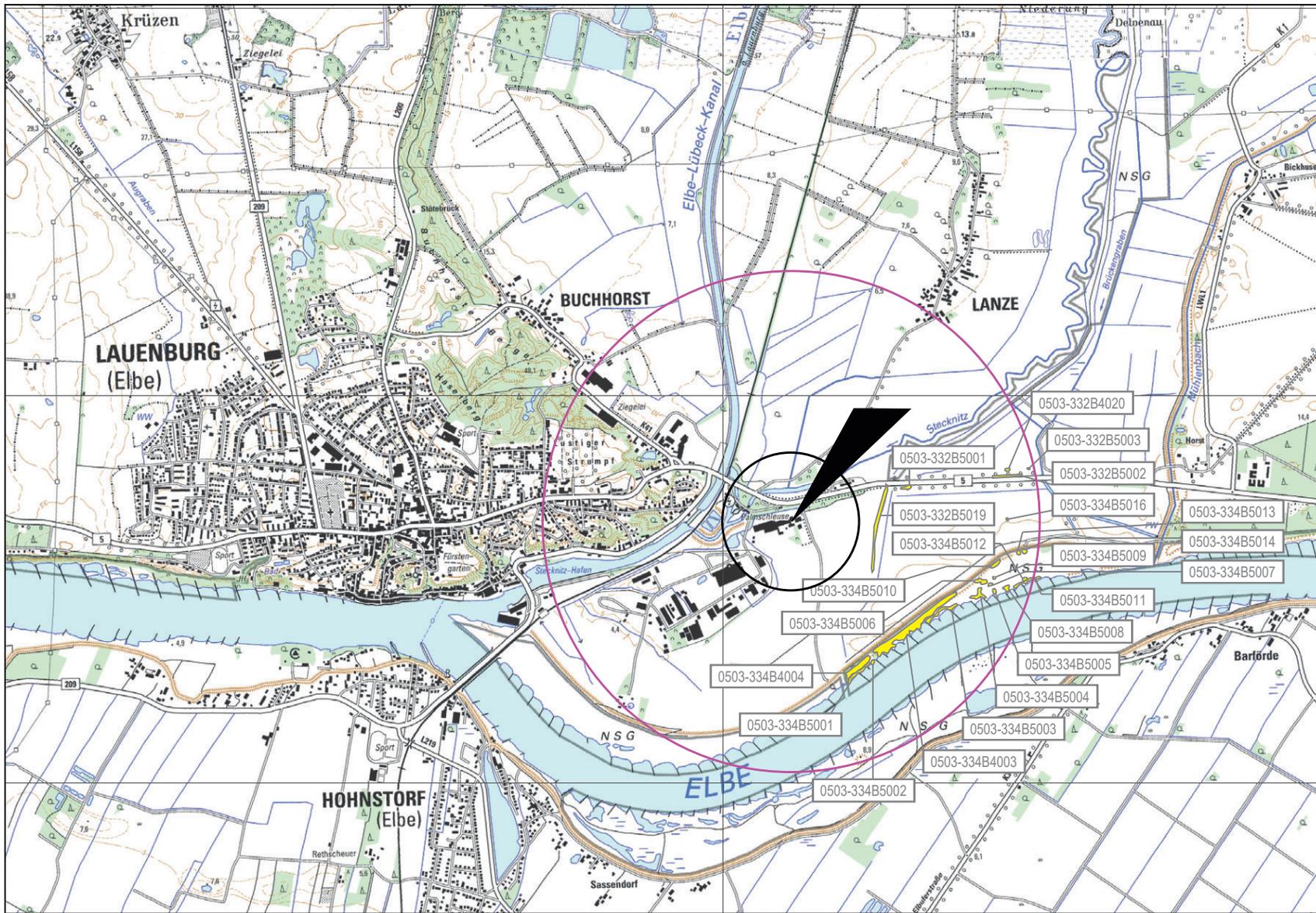
326045912-0401	Mesophile Flachlandmähwiese mittlerer Standorte	326045914-0006	Nährstoffreiches Nassgrünland	326065914-0403	Mesophile Flachlandmähwiese mittlerer Standorte
326045912-0402	Mesophile Flachlandmähwiese mittlerer Standorte	326045914-0405	Großseggenried	326065914-0404	Mesophile Flachlandmähwiese feuchter Standorte
326045912-0403	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	326045914-0406	Rohrglanzgras-Röhricht	326065914-0405	Brenndolden-Wieserte
326045912-0404	Rohrglanzgras-Röhricht	326045914-0407	Mesophile Flachlandmähwiese mittlerer Standorte	326065914-0406	Sonstiges Kleingewässer
326045912-0405	Sonstiger naturnaher Fluss	326045914-0408	Großseggenried	326045916-0001	Sumpfreitgras-Sumpf; Binsen- und Simsenried
326045914-0001	Mesophile Flachlandmähwiese trockener Standorte	326045914-0409	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	326045916-0002	Mesophile Flachlandmähwiese feuchter Standorte
326045914-0002	Nährstoffreiches Nassgrünland	326045914-4001	Größere Stillgewässer	326045916-0004	Staudensumpf
326045914-0003	Großseggenried	326045914-4002	Größere Stillgewässer	44045916-002	326045916-0010 Nährstoffreiches Nassgrünland
326045914-0004	Nährstoffreiches Nassgrünland	326045914-4003	Größere Stillgewässer	44045916-003	326045916-0009 Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland
326045914-0005	Nährstoffreiches Nassgrünland	326065914-0401	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	44045916-004	326045916-0018 Mesophile Flachlandmähwiese mittlerer Standorte
				44045916-014	326045916-0019 Mesophile Flachlandmähwiese trockener Standorte

Vorhaben	Datum	Entwurf
Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	02.2024	Shm

BfU AG Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG
 Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de

Auftraggeber	Projekt
MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	FZ/14/21/MEWA/LAU 29AH Antrag gem. § 16 BImSchG/Pläne

Darstellung	Blatt
Biotope Schleswig-Holstein (Quelle: LVerGeo SH)	A5.1 1 : 25.000



Legende



Vorhabenstandort



1,5 km Untersuchungsradius

Mustergebiet Mecklenburg Vorpommern



Gesetzlich geschütztes Biotop

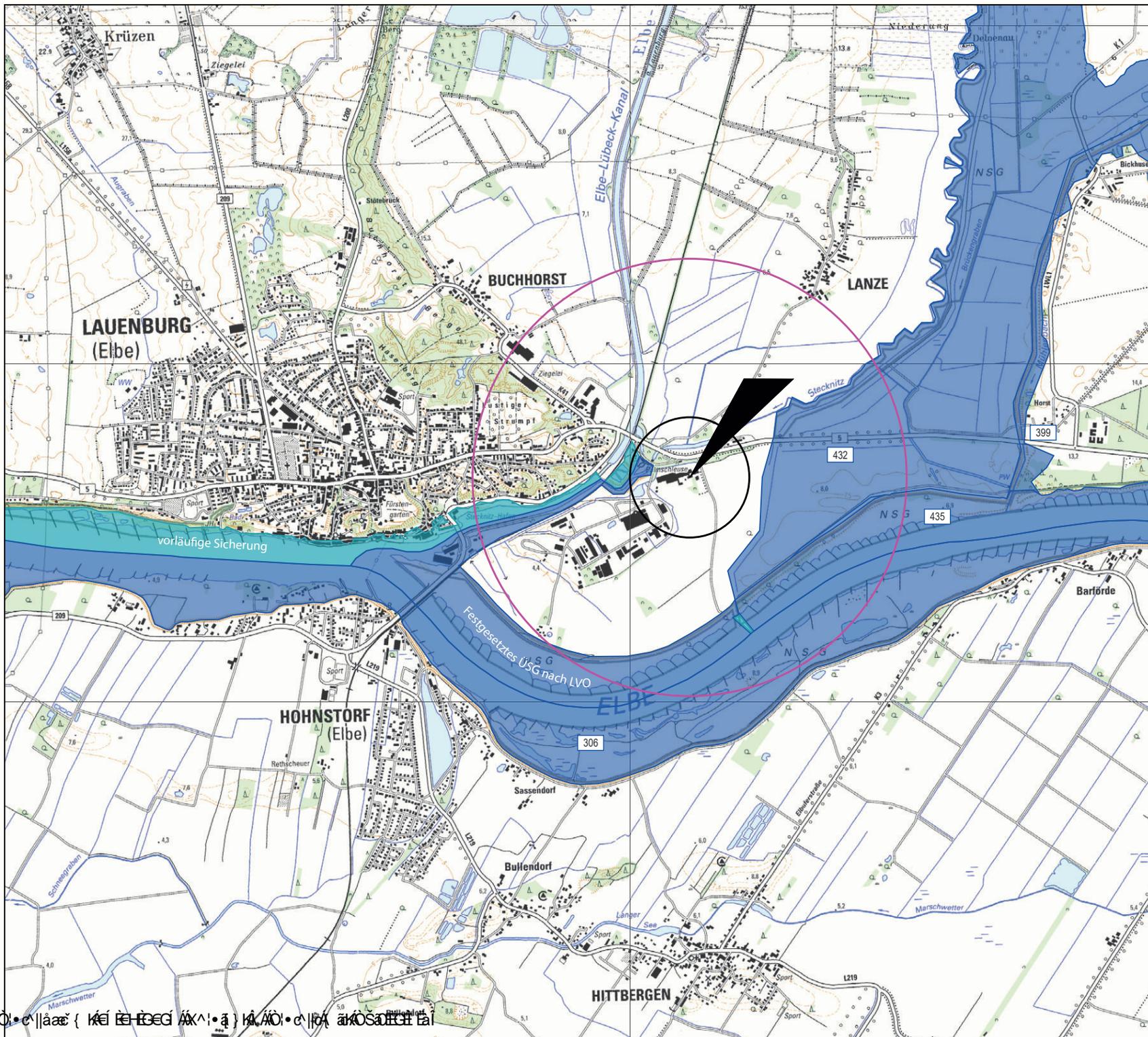
0503-332B5003	Temporäres Kleingewässer; Großseggenried; undiff. Röhricht
0503-332B4020	Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe
0503-332B5002	Hecke; Gehölz; lückiger Bestand/lückenhaft
0503-332B5001	Baumgruppe; lückiger Bestand/lückenhaft
0503-332B5019	Hecke; Gehölz; lückiger Bestand/lückenhaft
0503-334B5014	Baumgruppe; frisch-trocken; Weide; lückiger Bestand/lückenhaft; verbuscht
0503-334B5013	Baumgruppe; frisch-trocken; Weide; lückiger Bestand/lückenhaft; verbuscht

0503-334B5012	Gebüsch/Strauchgruppe; frisch-trocken; Weide
0503-334B5016	Permanentes Kleingewässer
0503-334B5008	Gebüsch/Strauchgruppe; frisch-trocken; Weide
0503-334B5005	Gebüsch/Strauchgruppe; frisch-trocken; Weide
0503-334B5004	Gebüsch/Strauchgruppe; frisch-trocken; Weide; lückiger Bestand/lückenhaft
0503-334B5003	Fluß; Phragmites-Röhricht; verbuscht; Weide
0503-334B4003	Silberweiden-Auwald nördlich der Elbe
0503-334B5002	Fluß; Phragmites-Röhricht

0503-334B5001	Fluß; verbuscht; Weide; Phragmites-Röhricht; lückiger Bestand/lückenhaft
0503-334B4004	Auwald im Westen des Kartenausschnittes
0503-334B5010	Baumgruppe; frisch-trocken; Weide; lückiger Bestand/lückenhaft; verbuscht
0503-334B5006	Gebüsch/Strauchgruppe; frisch-trocken; Weide; lückiger Bestand/lückenhaft
0503-334B5009	Gebüsch/Strauchgruppe; frisch-trocken; Weide
0503-334B5007	Gebüsch/Strauchgruppe; frisch-trocken; Weide

Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	Datum 02.2024	Entwurf Shm
Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG <small>Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de</small>		
Auftraggeber MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	Projekt FZ2.14.021/MEWA/LAU 29AH Antrag gem. § 16 BImSchG/Pläne	
Darstellung Biotop Mecklenburg Vorpommern (Quelle: LMG MV)	Zeichner Ju/Spo	Blatt A5.2 Bestab 1 : 25.000

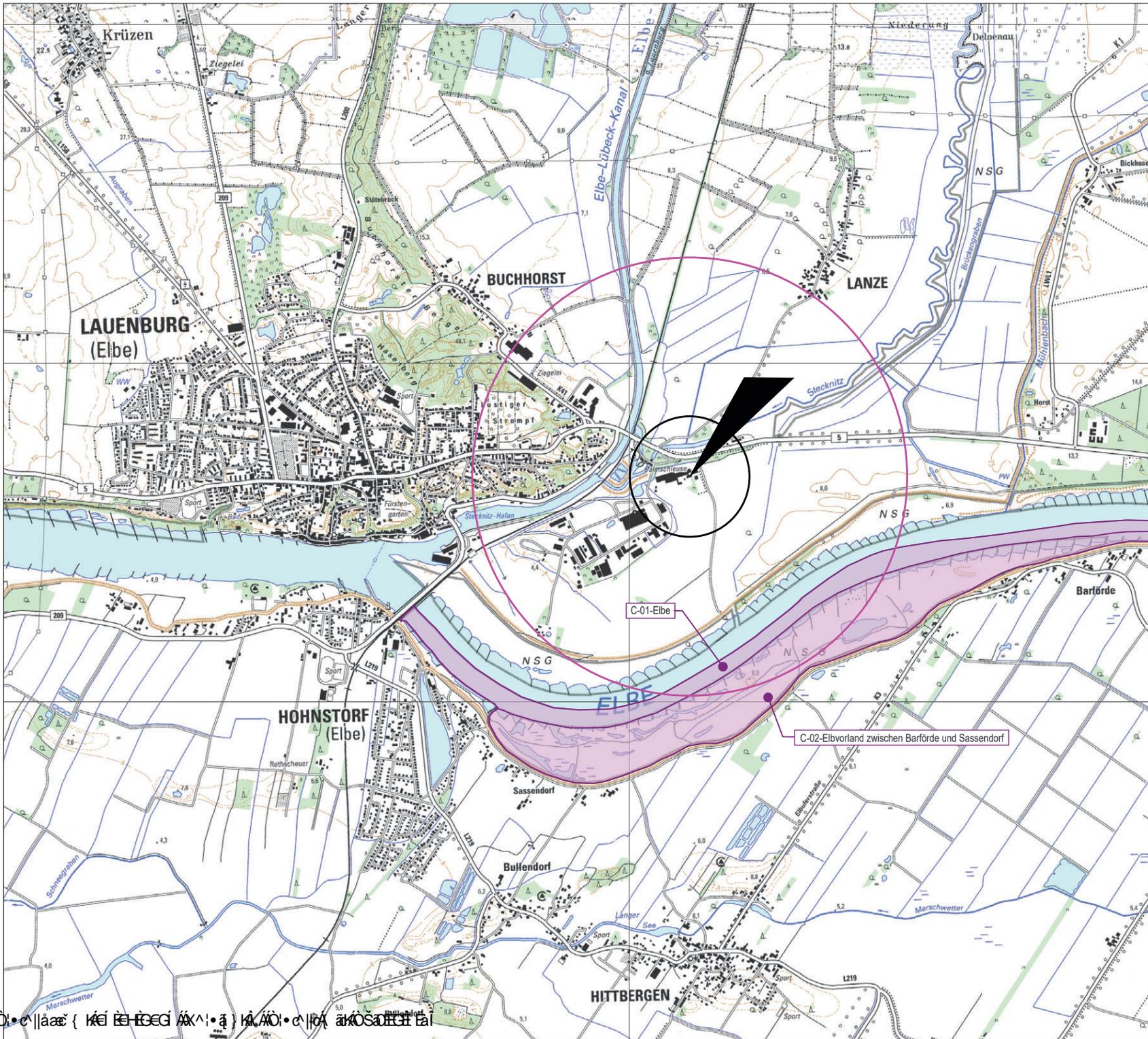
A 6 Wasserschutzgebiete



-  Standort
-  1,5 km Untersuchungsradius
-  Überschwemmungsgebiet
-  399 Mühlenbach
-  432 Polder Horst
-  435 Elbe
-  306 Elbe (Schnackenburg - Geesthacht)

Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	Datum 02.2024	Entwurf 5hm
 Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG <small>Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de</small>		
Auftraggeber MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	Projekt F:\21421\MEWA\LAU_29AH_Antrag gem. § 16 BImSchG\Pläne	
Darstellung Überschwemmungsgebiete <small>(Quelle: LUNG MV; LVermGeo SH; MU Niedersachsen)</small>	Zeichner Ju/Spo	Blatt A6 1:5.000

A 7 Biosphärenreservat



-  Standort
-  1,5 km Untersuchungsradius
-  Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtäler
-  C-01-Elbe
-  C-02-Elbvorland zwischen Barförde und Sassendorf

Vorhaben Änderung der bestehenden Feuerungsanlage	Datum 02.2024	Entwurf Shm
 Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG <small>Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de</small>		
Auftraggeber MEWA Textil-Service SE& Co. Deutschland OHG Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21480 Lauenburg	Projekt F:2/14/21/MEWA-LAU 29AH Antrag gem. § 16 BImSchG/Pläne	
Darstellung Biosphärenreservat <small>(Quelle: LGLN, umweltkarten-niedersachsen.de)</small>	Zeichner Spo	Blatt A7 98/100 Blatt 1:5.000

01. c || äæ { KÉ E HCG ÅX\! • ä } K\ ÅO • c || Å ÅKÖSÖCÉÉ Éä

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

1. Adressdaten

Genehmigungsbehörde: LfU - Zentraldezernat Zentraldezernat Flintbek Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek
Antragsteller: MEWA Textil-Service SE & Co Deutschland OHG, Standort Lauenburg Hermann-Gebauer-Straße 1 21481 Lauenburg
Planungsbüro für die UVP-Unterlagen: BfU Dr. Poppe AG Teichstraße 14-16 34130 Kassel

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

<input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung (nach BImSchG)	
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	8.1.1.2G
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag
Nr. der Anlage 1 des UVPG	8.1.1.1
Bezeichnung	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen,

3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
<input checked="" type="checkbox"/>	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG	360
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	20
<input type="checkbox"/>	Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	122
<input checked="" type="checkbox"/>	Biotope nach § 30 BNatSchG	58
<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	807
<input type="checkbox"/>	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	20
<input type="checkbox"/>	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	20

Antragsteller: MEWA Textil-Service SE & Co Deutschland OHG, Standort Lauenburg

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 05.03.2025 Version: 8 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

99/103

<input type="checkbox"/>	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind <ul style="list-style-type: none">- Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie- Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete	
<input type="checkbox"/>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)	
<input type="checkbox"/>	Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Schutzkriterien	

14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)
3. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. <input checked="" type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)
5. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG, für welches die Einzelfallprüfung/Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 9 (4) entsprechend § 7 UVPG)
6. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)
7. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
7.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)
7.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG)
7.3. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen und • für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG)
7.4. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG)

7.5. <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind <p>(UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)</p>
-------------------------------	---

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Zutreffendes ankreuzen	UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
8. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG</u> (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)
9. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
9.1. <input type="checkbox"/>	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)
9.2. <input type="checkbox"/>	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG)
10. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
10.1. <input type="checkbox"/>	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)
10.2. <input type="checkbox"/>	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG <ul style="list-style-type: none"> • eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder • eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr. 1 und 2 UVPG)
11. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben, die zusammen</u>
11.1. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)
11.2. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG)
12. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
12.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)
12.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG)
12.3. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG)

12.4. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)
12.5. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)
12.6. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)
12.7. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)
12.8. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)
12.9. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 3 UVPG)
12.10. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)
13. <input type="checkbox"/>	<u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)